

Abgabenänderungsgesetz 2023

Das Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde veröffentlicht und sieht eine Vielzahl von Neuerungen vor. Die wichtigsten Änderungen im Überblick.

Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen

Neue Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups im Rahmen des Start-up-Förderungsgesetzes. Christian Massoner und Katrin Lackner informieren über die Neuerungen.

FlexCo – die neue Kapitalgesellschaft

Die FlexCo soll für innovative Start-ups und Gründer:innen in der Frühphase besonders attraktiv sein und deren Bedürfnisse erfüllen.

Abgaben- änderungs- gesetz 2023

The EY logo consists of the letters 'EY' in a bold, white, sans-serif font. Above the 'Y' is a yellow chevron shape pointing to the right.

Building a better
working world



Tax & Law

Magazine

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Tax and Law Magazine vorstellen zu dürfen!

Schwerpunkt des aktuellen Heftes ist das kürzlich beschlossene Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023), das einige wichtige steuerliche Änderungen mit sich bringt. Unter anderem wurden im Bereich der Umgründungen steuerliche Begleitregelungen zum EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG) umgesetzt, Besteuerungsregelungen für Anteilinhaber bei Verschmelzungen und Spaltungen erweitert und das Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) modernisiert und an die Umgründungspraxis angepasst. Durch das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2023 kommt es auch zu Neuerungen im Bereich des Finanzstrafrechts.

Darüber hinaus behandelt die aktuelle Ausgabe den neulich veröffentlichten Ministerialentwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2023, der die Schaffung einer Flexiblen Kapitalgesellschaft oder Flexible Company („FlexKapG“ bzw. „FlexCo“) vorsieht. Die FlexCo soll insbesondere für Gründer:innen und Start-ups eine international wettbewerbsfähige Kapitalgesellschaftsform bieten. Weiters bieten wir einen Überblick über den Ministerialentwurf des Start-up-Förderungsgesetzes, das steuerliche Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups vorsieht.

Im Tax-Teil dieser Ausgabe finden Sie außerdem Beiträge zur umsatzsteuerlichen Behandlung des E-Charging sowie zum Vorschlag zu einer Vereinfachung der Quellensteuerentlastung/-erstattung in der EU.

Im Law-Teil geben unsere Expert:innen von EY Law einen Überblick über die virtuelle Gesellschafterversammlung und die Urlaubsverjährung im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dieser Ausgabe des Tax and Law Magazine.



Dr. Patrick Plansky



Mag. Dominik Novak



Abgabenänderungsgesetz 2023

Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2023) wurde am 21.07.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 110/2023) veröffentlicht. In diesem Artikel findet sich ein Überblick zu ausgewählten Details der Neuerungen.

Inhalt

Ausgabe 3 | 2023

- 3 Editorial
- 4 Inhalt
- 47 Publikationen/Events/Impressum

TOP

- 6 **Abgabenänderungsgesetz 2023**
 - 10 **Änderungen im Umgründungssteuerrecht**
durch das Abgabenänderungsgesetz 2023
 - 14 **Neuerungen im Finanzstrafrecht**
durch das Abgabenänderungsgesetz 2023
und das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023
-



19

Vereinfachte Quellensteuererstattung in der EU Ein Überblick

TAX

- 16 Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen
- 19 Quellensteuer
Vorschlag zur Vereinfachung der Quellensteuerentlastung/-erstattung in der EU
- 22 BFG zur KEST-Vorschreibung bei verdeckten Ausschüttungen
- 24 Umsatzsteuerliche Behandlung des E-Charging
- 28 Nachhaltige Mitarbeitervergütung und anreizbasierte Entlohnung im Wandel
- 32 Tax Flashes

LAW

- 35 FlexCo
Die neue Kapitalgesellschaft
- 39 Virtuelle Gesellschafterversammlungen – gekommen, um zu bleiben
- 42 Urlaubsverjährung
- 46 Law Flashes

Fotos: Getty Images



Aktuelle Rechtsprechung zum E-Charging



39

Virtuelle Gesellschafter- versammlungen Vom Provisorium zum Fixpunkt

Einkommensteuergesetz

Körperschaftsteuergesetz
zu Privatstiftungen

Umsatzsteuergesetz

Finanzstrafrecht



Abgabenänderungs- gesetz 2023

Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2023) wurde am 21.07.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 110/2023) veröffentlicht. In diesem Artikel findet sich ein Überblick zu ausgewählten Details der Neuerungen.

Einkommensteuergesetz

Betriebliche Einkünfte aus Kryptowährungen

Mit dem AbgÄG 2023 wird die bisherige Verwaltungspraxis für den betrieblichen Bereich klargestellt, dass einerseits Einkünfte aus Staking, Airdrops, Bounties und Hardforks erst bei späterer Veräußerung steuerlich erfasst werden und andererseits der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung zu keiner sofortigen Besteuerung führt.

Befreiung für Photovoltaikanlagen

Die Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wurde geändert, sodass ein leistungsfähigeres Modul zur privaten Eigenversorgung nicht zum vollständigen Entfall der Befreiung für die Überschusseinspeisung führt. Der erhöhte Grenzwert für die Engpassleistung wurde mit einem Grenzwert für die Anschlussleistung kombiniert. Damit greift die Befreiung auch, wenn die Engpassleistung bis zu 35 kWp beträgt, wenn gleichzeitig die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung 25 kWp nicht übersteigt.

Entnahme von Gebäuden zum Buchwert

Bislang erfolgte die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen mit dem Teilwert, wodurch es zu einer Entnahmebesteuerung kam. Grund und Boden werden hingegen zum Buchwert entnommen, eine Besteuerung der stillen Reserven erfolgt erst bei späterer Veräußerung. Seit 01.07.2023 erfolgt auch die Entnahme von Gebäuden zum Buchwert. Aus diesem Grund entfällt die Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung/-aufgabe und die Herstellerbefreiung wurde auf im Privatvermögen hergestellte Gebäude eingeschränkt. Darüber hinaus kann anstelle des Besteuerungsaufschubs freiwillig eine (abschließende) Besteuerung der stillen Reserven im Rahmen des Aufgabegewinns herbeigeführt werden, indem in den in § 37 Abs. 5 EStG genannten Fällen das Gebäude bei Betriebsaufgabe mit dem gemeinen Wert angesetzt wird (Hälftesteuersatz).

Einlagen in eine Personengesellschaft

Mit dem AbgÄG 2023 wurde die bisherige Verwaltungspraxis klargestellt, dass es bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in das Vermögen einer Personengesellschaft zu einer Einlage und zu einer Veräußerung kommt. Hinsichtlich der Beteiligungsquoten der anderen

Gesellschafter (Fremdquote) liegt eine Veräußerung vor, unabhängig davon, ob die Übertragung entgeltlich erfolgt. Hinsichtlich der eigenen Beteiligungsquote (Eigenquote) liegt ein neutraler Einlagevorgang vor, sofern Vorsorge getroffen wird, dass es zu keiner endgültigen Verschiebung der Steuerbelastung kommt.

In diesem Zusammenhang wurde ferner beschlossen, dass es bei einem „verunglückten“ (nicht vom UmgrStG gedeckten) Zusammenschluss nicht mehr zur Realisierung sämtlicher stiller Reserven kommt, sondern nur im Ausmaß der Fremdquote.

Zurechnung und KEST bei zentralverwahrten Aktien

Die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von KEST bei zentralverwahrten Aktien sind nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für die Zurechnung der Einkünfte wird wirtschaftliches Eigentum an den Anteilen am Ende des Record-Tages (erster Handelstag nach erstmaligem Handel ohne Auszahlungsanspruch) verlangt. Für die volle Anrechnung und Rückerstattung etwaiger KEST muss der:die Steuerpflichtige angemessenes wirtschaftliches Risiko tragen und eine Mindesthaltedauer von 45 Tagen erfüllen. Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die entsprechenden Einkünfte im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20.000 Euro betragen.

Veranlagungsbezogene Besteuerungswahlrechte und Anträge

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung wurde eine Generalnorm zur Wahrnehmung von veranlagungsbezogenen Besteuerungswahlrechten und zu den entsprechenden Anträgen eingeführt. Diese Wahlrechte sind demnach in der Steuererklärung auszuüben, wenn sie die veranlagte Steuer betreffen und dies auf dem amtlichen Vordruck oder im Rahmen der automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen ist. Bisher gab es verschiedene Regelungen, wann und wie die diversen Wahlrechte auszuüben und entsprechende Anträge zu stellen waren. Weiters wurde verankert, dass Besteuerungswahlrechte nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt bzw. die entsprechenden Anträge geändert bzw. zurückgezogen werden können.



Keine Steuerschuld kraft Rechnung an Endverbraucher:innen



Details der Aufzeichnungspflichten werden im neu eingeführten § 18a UStG geregelt

Körperschaftsteuergesetz zu Privatstiftungen

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 17.11.2022, Ra 2021/15/0053 zur Übertragung stiller Reserven aus der Beteiligungsveräußerung einer Privatstiftung stellt eine Kapitalerhöhung bei einer bereits 100-prozentigen Tochtergesellschaft nicht die vom Gesetz geforderte „Neuanschaffung“ dar. Die dazu in den Stiftungsrichtlinien vertretene Verwaltungsmeinung sei daher als obsolet anzusehen. Gleichzeitig führte das VwGH-Erkenntnis zu zahlreichen Unsicherheiten hinsichtlich bis dahin im Vertrauen auf die Stiftungsrichtlinien getätigter und – im Lichte der aktuellen VwGH-Rechtsprechung – nicht tauglicher Ersatzinvestitionen.

Mittels einer Übergangsbestimmung wurde im AbgÄG 2023 rückwirkend ab der Veranlagung 2001 Rechtssicherheit für „Altfälle“ (Beteiligungsveräußerungen vor dem 01.01.2023) geschaffen. Stille Reserven werden auch dann wirksam übertragen, wenn durch eine geeignete Maßnahme ein zusätzlicher Anteil von nicht mehr als 10 Prozent erworben wird. Dabei gilt:

- ▶ Als geeignete Maßnahme gelten sowohl Kapitalerhöhungen als auch die Erhöhung von Partizipationskapital oder Substanzgenussrechten und auch in diesem Zusammenhang geleistete Einlagen.
- ▶ Die geeignete Maßnahme musste vor dem 01.05.2023 beschlossen werden und
 - ▶ die Privatstiftung danach insgesamt einen Anteil von mehr als 10 Prozent halten oder
 - ▶ das Grund- bzw. Stammkapital wird bei einer Kapitalerhöhung um insgesamt mehr als 10 Prozent erhöht und der Anteil der Privatstiftung wird dadurch nicht verwässert. Das heißt, die Privatstiftung macht von ihrem Bezugsrecht vollen Gebrauch.

Demnach ist die Übertragung stiller Reserven auch im Zuge einer Kapitalerhöhung bei einer bereits bestehenden 100-prozentigen Beteiligung möglich. Die für Altfälle bereits erklärte/veranlagte Übertragung stiller Reserven führt dementsprechend zu einer Kürzung der Anschaffungskosten bei der Ersatzbeteiligung und erhöht die Bemessungsgrundlage für die Zwischensteuer im Falle einer späteren Veräußerung (ohne Übertragung stiller Reserven).

Umsatzsteuergesetz

Keine Steuerschuld kraft Rechnung an Endverbraucher:innen

In Umsetzung des EuGH-Urteils Rs. C-378/21, P-GmbH sieht das UStG künftig vor, dass Umsatzsteuer nicht kraft inkorrektor Rechnungsstellung geschuldet wird, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher:innen erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Aufzeichnungspflichten hinsichtlich „CESOP“

Mit dem CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 werden Zahlungsdienstleister ab 01.01.2024 dazu verpflichtet, detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu führen. Mit dieser Maßnahme wird die EU-RL 2020/284 des Rates vom 18.02.2020 umgesetzt. Ziel ist insbesondere die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Die Details dieser Aufzeichnungspflichten werden im neu eingeführten § 18a UStG geregelt; eine entsprechende Verordnung betreffend elektronische Übermittlung ist ebenfalls vorgesehen.

Grenzüberschreitend ist eine Zahlung, wenn sich der Ort des:der Zahlenden in einem Mitgliedstaat und der Ort des Zahlungsempfängers in einem anderen EU-Staat oder einem Drittland befindet. Als Zahlungsdienstleister sollen insbesondere Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und die



Der strafbestimmende Wert für vom Gericht zu ahndenden Finanzvergehen wurde von 100.000 auf 150.000 Euro angehoben

Österreichische Post AG gelten; die Verpflichtung wird grundsätzlich alle an einer Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister betreffen. Die aufzuzeichnenden Informationen beziehen sich auf den Finanztransfer; relevant wird die Zahlung des:der ursprünglichen Zahlenden an den endgültigen Zahlungsempfänger und nicht Informationen über Zwischenübertragungen zwischen den Zahlungsdienstleistern.

Aufzeichnungspflichtig werden jene grenzüberschreitenden Zahlungen sein, die auf wirtschaftliche Tätigkeiten hindeuten. Die Aufzeichnungspflicht greift daher nur, wenn ein Zahlungsdienstleister während eines Kalendervierteljahres mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigt (Schwellenwert pro Mitgliedstaat).

Aufzuzeichnen sind u. a. die BIC des Zahlungsdienstleisters, Name, IBAN, UID-Nummer und Adresse des Zahlungsempfängers, die BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, Datum, Uhrzeit, Betrag und Währung, Bezugnahme der Zahlung und der Mitgliedstaat, aus dem die Zahlung stammt.

Finanzstrafrecht

Die Neuerungen durch das AbgÄG 2023 betreffen die Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre für Abgabebetrug (bei einem strafbestimmenden Wert über 500.000 Euro) und für grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug. Der strafbestimmende Wert für vom Gericht zu ahndenden Finanzvergehen wurde von 100.000 auf 150.000 Euro angehoben (bei grenzüberschreitendem Umsatzsteuerbetrug von 50.000 auf 75.000 Euro).

Ihre Autorinnen



Vanessa Freimbacher, LL.B.

Manager

T +43 1 211 70 4038

vanessa.freimbacher@at.ey.com

Vanessa Freimbacher ist Berufsanwärtlerin, Steuerberaterin und Manager bei EY in Wien und im Bereich International Tax Services tätig. Sie berät insbesondere multinationale Unternehmen in diversen Bereichen des Konzernsteuerrechts.



Nataša Zlokapa, LL.B.

Senior Consultant

T +43 1 211 70 4312

natasa.zlokapa@at.ey.com

Nataša Zlokapa ist Senior Consultant bei EY Wien im Bereich International Tax Services. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen die laufende steuerliche Beratung von Klienten im nationalen und internationalen Bereich.

Änderungen im Umgründungs- steuerrecht

durch das Abgabenänderungsgesetz 2023



Mit 21.07.2023 ist das Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023) mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Im Bereich des Umgründungssteuergesetzes (UmgrStG) wurden damit steuerliche Begleitregelungen zum EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG) umgesetzt, Besteuerungsregelungen für Anteilsinhaber bei Verschmelzungen und Spaltungen erweitert sowie das UmgrStG modernisiert und an die Umgründungspraxis angepasst.

Steuerliche Begleitregelungen zum EU-Umgründungsgesetz

Den Vorgaben der EU-Mobilitätsrichtlinie folgend regelt das EU-UmgrG erstmals die grenzüberschreitende Sitzverlegung sowie grenzüberschreitende Auf- und Abspaltungen zur Neugründung und reformiert die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung.

Grenzüberschreitende Auf- und Abspaltungen zur Neugründung

Vor dem Hintergrund des EU-UmgrG wurde das UmgrStG um steuerliche Regelungen erweitert, die analog zu den bestehenden Regelungen für Verschmelzungen einer etwaigen spaltungsbedingt eintretenden Einschränkung („Export-Spaltung“) bzw. Entstehung („Import-Spaltung“) des österreichischen Besteuerungsrechts Rechnung tragen sollen.

Zu einer Entstrickungsbesteuerung kommt es bei einer Export-Spaltung gem. § 32 Abs. 1a UmgrStG nur insoweit, als hinsichtlich der stillen Reserven, einschließlich eines allfälligen Firmenwerts, das Besteuerungsrecht der Republik Österreich beim Rechtsnachfolger eingeschränkt wird. Handelt es sich beim Rechtsnachfolger um eine EU-/EWR-Körperschaft, kann die spaltende Körperschaft die Möglichkeit einer Ratenzahlung beantragen.

Bei einer Import-Spaltung ist gem. § 34 Abs. 1a UmgrStG spaltungsbedingt übernommenes Vermögen mit dem gemeinen Wert anzusetzen, sofern das Besteuerungsrecht in Österreich erstmalig entsteht. Im Falle eines Re-Imports von Vermögen nach Österreich werden die fortgeschriebenen Buchwerte,

höchstens aber die gemeinen Werte des wieder importierten Vermögens übernommen.

Diese Regelungen sind erstmalig auf Umgründungen anzuwenden, die nach dem 31.01.2023 beschlossen wurden.

Grenzüberschreitende „Ausgliederungen“

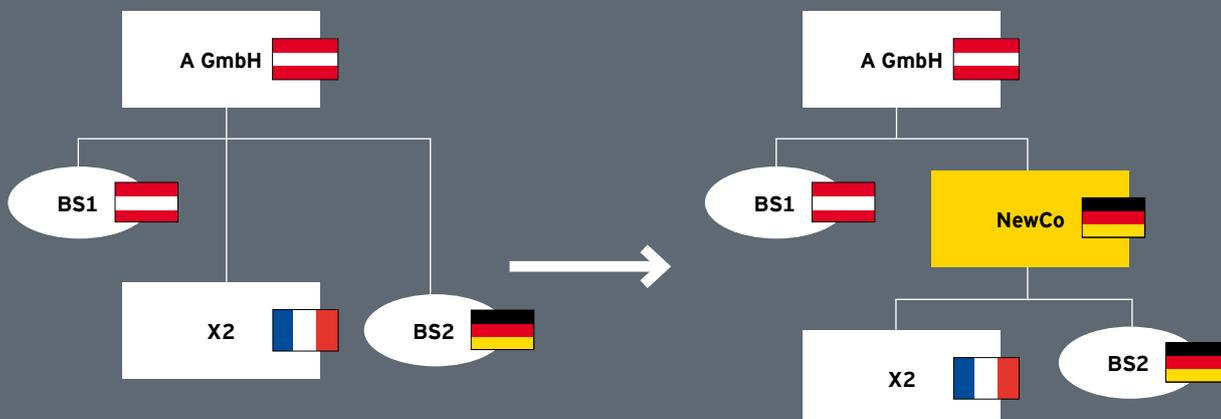
i. S. d. § 47 Z. 5 EU-UmgrG

Unter „Ausgliederung“ ist die grenzüberschreitende Übertragung von Vermögen durch eine Kapitalgesellschaft auf eine oder mehrere neu gegründete Kapitalgesellschaften innerhalb der EU zu verstehen. Als Gegenleistung werden Anteile der neu gegründeten (übernehmenden) Gesellschaft(en) an die einbringende Gesellschaft gewährt.

Da Anteile an der übernehmenden Körperschaft an den Einbringenden und nicht – wie bei einer Spaltung – an die Anteilseigner gewährt werden, wird die grenzüberschreitende Ausgliederung für steuerliche Zwecke als Einbringung gem. Art. 3 UmgrStG behandelt. Die Neuregelung ist auf Umgründungen, die nach dem 31.01.2023 beschlossen wurden, anzuwenden.

Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Das AbgÄG 2023 sieht keine gesonderten Regelungen für grenzüberschreitende Sitzverlegungen vor, da es sich um einen identitätswahrenden Rechtsformwechsel ohne Vermögensübertragung handelt. Für den Fall der Steuerentstrickung ist § 6 Z. 6 EStG maßgeblich.

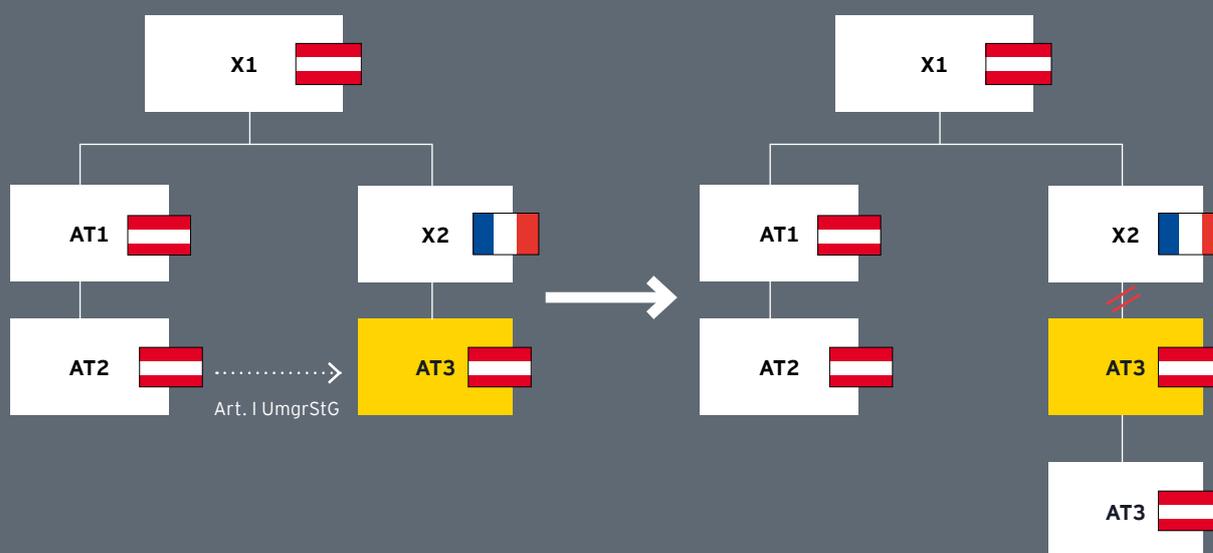


Erweiterung der Besteuerungsregelungen für Anteilshaber bei Verschmelzungen und Spaltungen

Mit dem Ziel der Schließung von Regelungslücken und der Anpassung an die Erfahrungen mit der (grenzüberschreitenden) Umgründungspraxis wurden die für Verschmelzungen und Spaltungen geltenden Entstrickungsregelungen auf Anteilshaberebene verschärft.

Neben der bereits bisher bestehenden Verstrickungseinschränkung bei Downstream-Verschmelzungen gem. § 5 Abs. 1 Z. 4 UmgrStG (d. h. Downstream-Verschmelzung einer österreichischen Kapitalgesellschaft mit ausländischen

Anteilshabern auf ihre österreichische Tochtergesellschaft) sieht die Neuregelung eine Entstrickungsbesteuerung auf Anteilshaberebene der übertragenden Körperschaft für innerkonzernale Sidestream-Verschmelzungs- und -Spaltungsvorgänge (§§ 5 Abs. 1 Z. 6, 36 Abs. 3 Z. 3 und 37 Abs. 2 UmgrStG) vor, soweit auf die Gewährung einer Gegenleistung verzichtet wurde und die Anteile an der übertragenden Körperschaft in weiterer Folge durch die ausländischen Anteilshaber veräußert werden oder anderweitig aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.



Erfreulicherweise stellt § 5 Abs. 1 Z. 6 UmgrStG explizit im letzten Satz klar, dass die Entstrickungsbesteuerung auf Ebene der Anteilshaber der übertragenden Körperschaft nicht auf Upstream-Verschmelzungs- und -Spaltungsvorgänge anzuwenden ist. Die von den Anteilshabern der übertragenden Körperschaft zu entrichtende Steuer bemisst sich aus dem

Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Fremdvergleichswert (§ 6 Z. 6 lit. a EStG) der Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Verschmelzungstichtag.

Die Neuregelung ist auf Verschmelzungen bzw. Spaltungen mit einem Stichtag nach dem 30.06.2023 anzuwenden.

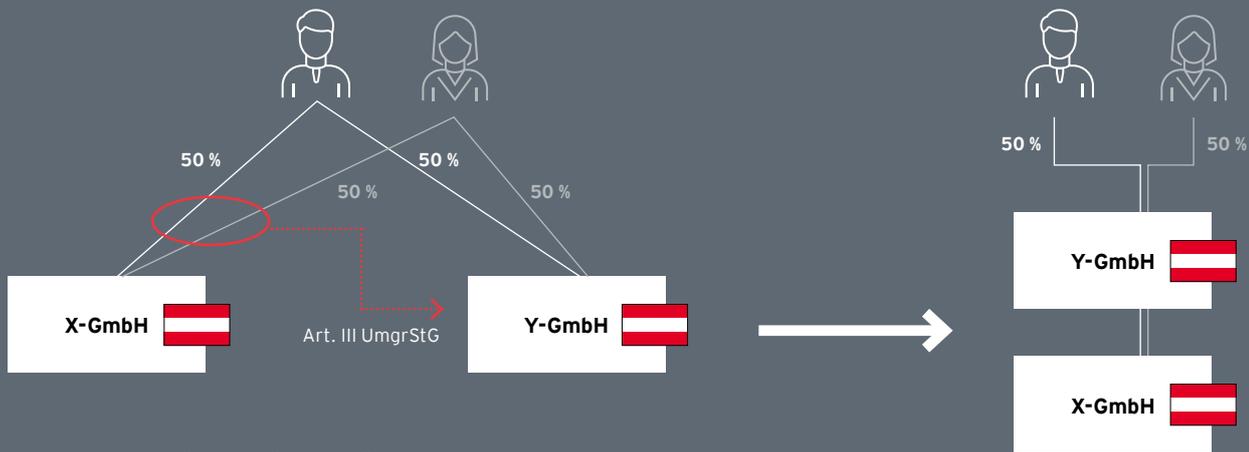
Modernisierungen und Vereinfachungen des UmgrStG

Verzicht auf Anteilsgewähr – Erweiterung des § 19 Abs. 2 UmgrStG um Z. 6

Bisher waren Einbringungen, wenn mehrere Personen im selben Verhältnis am einzubringenden Vermögen und an der übernehmenden Körperschaft beteiligt sind, nicht mit Anteilsverzicht möglich, sodass aufgrund von § 19 Abs. 2 Z. 2 UmgrStG *zwingend* eine tatsächliche – zumindest geringfügige – wechselseitige Abtretung von Anteilen an der übernehmenden Körperschaft durch die Einbringenden erfolgen musste, da andernfalls die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 3 UmgrStG verletzt worden und die Einbringung verunglückt wäre. Dies führte in der Praxis zu unnötigen Zusatzkosten, weil die Abtretung von GmbH-Anteilen notariatsaktspflichtig ist. Zudem haben die für steuerliche Zwecke erforderlichen wechselseitigen Anteilsabtretungen Irritationen beim Firmen-

buch ausgelöst, weil die Beteiligungsverhältnisse an der übernehmenden Körperschaft auch nach wechselseitiger Anteilsabtretung unverändert bleiben.

Die Gewährung neuer Anteile soll daher für Einbringungen mit einem Stichtag nach dem 30.06.2023 auch dann unterbleiben können, wenn alle an der übernehmenden Körperschaft Beteiligten begünstigtes Vermögen i. S. d. § 12 Abs. 2 Z. 2 oder 3 UmgrStG einbringen, an dem sie insgesamt im Verhältnis zueinander im selben Beteiligungsmaß wie an der übernehmenden Körperschaft beteiligt sind. Damit soll künftig auf eine wechselseitige Anteilsabtretung in diesen praktisch relevanten Konstellationen verzichtet werden können, womit auch ein Beitrag zur Vereinfachung des UmgrStG geleistet werden soll.



Erleichterungen für Geschäfte im Rückwirkungszeitraum für Einbringungen und Spaltungen

Bisher normierte § 18 Abs. 3 UmgrStG ein Rückwirkungsverbot für bestimmte Leistungs-/Rechtsbeziehungen (d. h. persönliche Tätigkeit des Einbringenden, Kreditgewährung und Nutzungsüberlassung) zwischen dem Einbringenden und der übernehmenden Körperschaft. Auf Grundlage der Neuregelung des § 18 Abs. 3 UmgrStG soll für Umgründungen mit einem Stichtag nach dem 30.06.2023 die Rückwirkungsfiktion nunmehr für alle Rechtsbeziehungen des Einbringenden mit Ausnahme der persönlichen Tätigkeit (d. h. Entgeltverrechnun-

gen für die Tätigkeit des Einbringenden selbst) des Einbringenden (bzw. der spaltenden Körperschaft) gelten, sodass Verrechnungen künftig auch im Rückwirkungszeitraum als Betriebsausgabe bzw. Betriebseinnahme im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der übernehmenden Körperschaft bzw. des Einbringenden/der spaltenden Körperschaft berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass spätestens am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags nachweislich eine fremdübliche Entgeltvereinbarung getroffen wird.

Digitalisierung der Anzeige von Umgründungen

Zur Sicherstellung einer standardisierten, einheitlichen und elektronischen Erfassung sämtlicher Umgründungsvorgänge sind Umgründungen, die nach dem 31.12.2023 beschlossen bzw. vertraglich unterfertigt werden, gem. § 43 Abs. 1 UmgrStG ausschließlich über FinanzOnline mittels standardisierten

Formulars (Umgründungsformular) anzuzeigen. Eine elektronische Anzeige der Umgründungen kann unterbleiben, sofern der übertragende oder der übernehmende Rechtsträger zum Zeitpunkt des Umgründungsbeschlusses oder seiner vertraglichen Unterfertigung über keine inländische Steuernummer verfügt.

Fazit

Das Abgabenänderungsgesetz 2023 zeigt unter anderem, dass die Digitalisierung der Finanzverwaltung voranschreitet und der Gesetzgeber auf erforderliche Erleichterungen, die sich aus der Umgründungspraxis ergeben, reagiert und damit Umgründungsvorgänge erleichtert sowie Rechtssicherheit

schafft. Dennoch wurden auch Regelungslücken geschlossen, die in der Umgründungspraxis innerkonzernall zur Umsetzung eines steuerneutralen Exit herangezogen wurden. Die Möglichkeit, ein ähnliches Ergebnis mittels Upstream-Verschmelzung/-Spaltung zu erzielen, bleibt jedoch bestehen.

Ihre Autorinnen



Mag. Bianca Czigler-Reisner
Director
T +43 1 211 70 1575
bianca.czigler-reisner@ey.com

Bianca Czigler-Reisner ist Steuerberaterin und Director bei EY in Wien im Bereich International Tax and Transaction Services. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen steuerliche M&A-Beratung (Tax Due Diligence und Strukturierung), Umgründungen, Konzernsteuerrecht sowie internationales Steuerrecht.



Sümeyye Cekic, BSc (WU)
Consultant
T +43 1 211 70 4419
suemeyye.cekic@ey.com

Sümeyye Cekic ist Consultant bei EY in Wien im Bereich International Tax and Transaction Services. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen steuerliche M&A-Beratung (Tax Due Diligence) sowie die laufende steuerliche Beratung von Klienten im nationalen und internationalen Bereich.

Neuerungen im Finanzstrafrecht

durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 und das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023

Im Juli 2023 hat das österreichische Parlament das Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023) sowie das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 beschlossen. Dadurch kommt es auch zu Neuerungen für das Finanzstrafrecht, insbesondere durch die Verlängerung der Verjährungsfrist für den Abgabenbetrug nach § 39 FinStrG und den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug nach § 40 FinStrG, die Anhebung der Grenzen für die Gerichtszuständigkeit und die Schaffung einer neuen Finanzordnungswidrigkeit.

Verlängerung der Verjährungsfrist für Abgabenbetrug und grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug

Bislang betrug die finanzstrafrechtliche Verjährungsfrist auch für die besonders schwerwiegenden, in die Gerichtszuständigkeit fallenden Finanzvergehen Abgabenbetrug (§ 39 FinStrG) und grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug (§ 40 FinStrG) fünf Jahre.

Mit dem AbgÄG 2023 wird § 31 Abs. 2 FinStrG nunmehr dahin gehend geändert, dass die Verjährungsfrist für den Abgabenbetrug mit einem 500.000 Euro übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag (§ 39 Abs. 3 lit. b FinStrG) und für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug (§ 40 FinStrG) auf zehn Jahre verlängert wird.

Damit wird für diese beiden Finanzvergehen die Verjährungsfrist an jene des vergleichbaren Delikts des schweren Betrugs nach § 147 Abs. 3 StGB angepasst. Begründet wird die Verlängerung in den Erläuterungen auch damit, dass im europäischen Kontext für besonders schwere (Finanzstraf-)Delikte durchwegs längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Für besonders schwere Steuerhinterziehungen beträgt die Verjährungsfrist in Deutschland 15 Jahre. Auch in der Schweiz verjährt der Steuerbetrug (erst) 15 Jahre nach der letzten strafbaren Handlung des Täters.

Anhebung der Grenze für die Gerichtszuständigkeit

Die letzte Anpassung der für die Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung von Finanzvergehen maßgeblichen strafbestimmenden Wertbeträge erfolgte mit der FinStrG-Novelle 2010. Durch die nunmehrige Anhebung der für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge soll nach den Erläuterungen unter anderem auch der Geldwertentwicklung Rechnung getragen werden.

Mit dem AbgÄG 2023 wird § 53 Abs. 1 FinStrG dahin gehend geändert, dass das Gericht für die Ahndung vorsätzlich

begangener Finanzdelikte zuständig ist, wenn der strafbestimmende Wertbetrag bzw. die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge 150.000 Euro übersteigt. § 53 Abs. 3 FinStrG wird dahin gehend geändert, dass das Gericht für die Ahndung vorsätzlich begangener Zolldelikte (beispielsweise Schmuggel, Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuer) zuständig ist, wenn der strafbestimmende Wertbetrag bzw. die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge 75.000 Euro übersteigt.

Weitere Änderungen des FinStrG durch das AbgÄG 2023

In § 7 Abs. 1 FinStrG wird im Zusammenhang mit der Zurechnungsunfähigkeit das Wort „Schwachsinn“ durch die Wortfolge „einer geistigen Behinderung“ ersetzt. Damit soll nach den Erläuterungen der Anpassung an die medizinische Fachsprache – wie bereits in § 11 StGB erfolgt – Rechnung getragen werden. Infolge der Rechtsprechung des EGMR wird § 100 FinStrG um ein Verfolgungshindernis in Bezug auf Lockspitzel im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ergänzt. Nach dem neu angefügten Satz in § 100 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde von der Verfolgung einer Person wegen des Finanzvergehens, zu dessen Begehung sie entgegen dieser Bestimmung verleitet wurde, abzusehen. Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren besteht dieses Verfolgungshindernis der unzulässigen Tatprovokation bereits seit 01.01.2016.

Betrugsbekämpfung durch neues Zahlungsinformationssystem CESOP

Aufgrund der Zunahme des grenzüberschreitenden Verkaufs von Waren und Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr und der besonderen Betrugsanfälligkeit des europäischen Mehrwertsteuersystems wurde die Richtlinie (EU) 2020/284 im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister erlassen. Diese Richtlinie sieht umfassende Meldepflichten für Zahlungsdienstleister vor, womit der Umsatzsteuerbetrug besser bekämpft werden soll. Die Zahlungsinformationen sollen (von den EU-Mitgliedstaaten übermittelt) in einer neuen europäischen Datenbank,

dem *Central Electronic System of Payment Information* (zentrales elektronisches System für Zahlungsinformationen, CESOP), zentral gespeichert, aggregiert, mit anderen europäischen Datenbanken abgeglichen und den Betrugsbekämpfungsexpert:innen über das Eurofisc-Netzwerk für eine weitergehende Analyse zur Verfügung gestellt werden.

Änderung des UStG durch das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023

Durch das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 wird ein neuer § 18a in das UStG eingefügt, der mit 01.01.2024 in Kraft tritt. Demnach werden Zahlungsdienstleister (beispielsweise Banken, Postbanken, E-Geld-Institute) verpflichtet, in Bezug auf grenzüberschreitende Zahlungen hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und Zahlungen in Bezug auf die von ihnen in jedem Kalendervierteljahr erbrachten Zahlungsdienste zu führen, aufzubewahren und zu übermitteln. Dies gilt für Zahlungsdienstleister, deren Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaat Österreich ist. Die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten kommen nur zum Tragen, wenn ein Zahlungsdienstleister während eines Kalendervierteljahres im Rahmen seiner Zahlungsdienste mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigt. Die Anzahl der grenzüberschreitenden Zahlungen ist unter Zugrundelegung der Zahlungsdienste zu berechnen, die der Zahlungsdienstleister pro Mitgliedstaat und pro Kennzeichen erbringt.

Der Zahlungsdienstleister hat die Informationen mittels eines elektronischen Standardformulars spätestens bis zum Ende des Kalendermonats, das auf das Kalendervierteljahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, an die Abgabenbehörden zu übermitteln (§ 18a Abs. 8 Z. 2 UStG).

Zudem hat er, sofern er im Nachhinein erkennt, dass die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind, diese innerhalb eines Monats ab Erkennen zu berichtigen oder zu vervollständigen (§ 18a Abs. 8 Z. 3 UStG).

Schaffung einer neuen Finanzordnungswidrigkeit durch das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023

Zur Sanktionierung von Verstößen gegen die umfangreichen Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungsfristen für Zahlungsdienstleister aufgrund des neuen § 18a UStG wurde mit dem CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 eine neue Finanzordnungswidrigkeit (§ 49e FinStrG) eingefügt, die mit 01.01.2024 in Kraft tritt. Demnach macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer vorsätzlich oder – für Finanzordnungswidrigkeiten unüblich – grob fahrlässig (i) die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen verletzt, (ii) Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, (iii) übermittelte Informationen nicht oder nicht rechtzeitig berichtet beziehungsweise vervollständigt oder (iv) der Aufbewahrungspflicht nicht entsprechend nachkommt.

Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro bei grob fahrlässiger Begehung beziehungsweise von bis zu 50.000 Euro bei vorsätzlicher Begehung geahndet. Die Erstattung einer strafbefreienden Selbstanzeige ist zeitlich eingeschränkt. Die Straffreiheit bei einer Selbstanzeige, die für diese neue Finanzordnungswidrigkeit erstattet wird, tritt nur ein, wenn eine solche innerhalb eines Jahres ab dem Ende der in § 18a Abs. 8 Z. 2 oder 3 UStG genannten Fristen (siehe oben) erstattet wird. Die Möglichkeit der Selbstanzeige wurde nach den Erläuterungen eingeräumt, um letztlich die richtigen Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erhalten. Um jedoch die Frist für die richtige Meldung nicht über Gebühr auszuweiten, soll die Möglichkeit der Erstattung einer strafbefreienden Selbstanzeige nach den Erläuterungen zeitlich begrenzt sein.

Fazit

Durch das AbgÄG 2023 wird die Verjährungsfrist für besonders schwere Finanzvergehen auf zehn Jahre verlängert. Des Weiteren werden die maßgeblichen Wertgrenzen für die Gerichtszuständigkeit auf 150.000 beziehungsweise 75.000 Euro (bei Zolldelikten) angehoben. Die Stigmatisierung beziehungsweise Diffamierung geistig Behinderter wird durch den Austausch des Begriffs „Schwachsinn“ beseitigt und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wird ein Verfolgungshindernis bei unzulässiger Tatprovokation (Lockspitzel) eingefügt. Durch das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 wird mit der Schaffung umfangreicher Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungsfristen für Zahlungsdienstleister und der damit im Zusammenhang stehenden neu eingefügten Finanzordnungswidrigkeit ein weiterer Schritt zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung gesetzt.

Ihr Autor



Mag. Wolfgang Leitgeb

Senior Manager
T +43 463 50 1000 1480
wolfgang.leitgeb@at.ey.com

Wolfgang Leitgeb ist Steuerberater, zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte und als Senior Manager im Bereich indirekte Steuern und Finanzstrafrecht tätig. Sein Aufgabengebiet umfasst u. a. die Beratung im Zusammenhang mit indirekten Steuern sowie die finanzstrafrechtliche Beratung. Er ist Autor externer und interner Fachpublikationen und Vortragender bei externen und internen Seminaren.



Start-up- Mitarbeiter- beteiligungen

Am 26.05.2023 wurde der Entwurf des Start-up-Förderungsgesetzes zur Begutachtung veröffentlicht. Damit sollen erstmals in Österreich attraktive Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups geschaffen werden.

Die Regelungen sind Teil eines Maßnahmenpakets zur Förderung der österreichischen Start-ups und Scale-ups. Details zu den gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie insbesondere der Einführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft („FlexCo“) finden Sie im Beitrag von Katharina Dabernig.

Start-ups verfügen regelmäßig nicht über ausreichend Liquidität, um hoch qualifizierte Mitarbeitende marktgerecht zu entlohnen. Eine Beteiligung von wichtigen Mitarbeitenden am Unternehmen ist daher ein wichtiger Bestandteil im Vergütungssystem von Start-ups. Dies war bislang mit erheblichen steuerlichen Hürden verbunden. Denn eine kostenlose oder vergünstigte Ausgabe von Anteilen an Mitarbeitende ist als Sachbezug mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 55 Prozent zu versteuern und führt zu einer „Dry-Income-Besteuerung“, also zu einer Besteuerung eines „fiktiven“ Einkommens, ohne dass es zu einem Geldzufluss beispielsweise durch einen Exit kommt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll künftig eine Dry-Income-Besteuerung verhindern, indem die Besteuerung nicht bereits bei Anteilsgewährung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Konkret lösen insbesondere folgende Ereignisse die Besteuerung aus:

- ▶ Anteilsveräußerung durch den/die Mitarbeiter:in
- ▶ Beendigung des Dienstverhältnisses (Sonderbestimmungen bei Unternehmenswert-Anteilen an einer FlexCo)
- ▶ Liquidation der Arbeitgebergesellschaft
- ▶ Todesfall des/der Beschäftigten
- ▶ Wegzug des/der Beschäftigten ins Ausland

Für die Besteuerung wird – wenn die Voraussetzungen für eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung erfüllt sind – ein reduzierter Mischsteuersatz gebildet: 75 Prozent der Einkünfte werden zum festen Steuersatz von 27,5 Prozent (wie Einkünfte aus Kapitalvermögen), die restlichen 25 Prozent zum progressiven Steuersatz (wie Arbeitseinkommen, bis zu 55 Prozent) besteuert. Somit ergibt sich eine effektive Besteuerung der Einkünfte aus einer Start-up-Mitarbeiterbeteiligung mit bis zu 34,38 Prozent.

Des Weiteren sind Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) lediglich für einen Teil der Start-up-Mitarbeiterbeteiligung (25 Prozent des geldwerten Vorteils) zu entrichten.

Eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung i. S. d. Gesetzesentwurfs liegt vor, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Der Arbeitgeber gewährt einem oder mehreren Beschäftigten aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen unentgeltlich Anteile an seinem Unternehmen, wobei die Gewährung lediglich zum Nennwert ebenso als unentgeltliche Gewährung gilt.
- ▶ Die Arbeitgebergesellschaft darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 100 Personen beschäftigen und einen Umsatz von 40 Millionen Euro nicht überschreiten. Ebenso darf die Arbeitgebergesellschaft nicht vollständig in einen Konzernabschluss einzubeziehen sein und nicht zu mehr als 25 Prozent von Unternehmen gehalten werden, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind.
- ▶ Die Anteile müssen innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung gewährt werden.
- ▶ Der/Die Arbeitnehmer:in hält im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile weder unmittelbar noch mittelbar eine Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers von 10 Prozent oder mehr am Kapital und hat auch davor zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent oder mehr gehalten.



- ▶ Eine Veräußerung oder Übertragung der Anteile durch den:die Arbeitnehmer:in unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Arbeitgebergesellschaft möglich (Vinkulierung).
- ▶ Der:Die Arbeitnehmer:in erklärt dem Arbeitgeber bei Erhalt der Anteile schriftlich, die Regelung in Anspruch zu nehmen (Option zur Start-up-Mitarbeiterbeteiligung), und diese Erklärung wird ebenso wie die Höhe der Beteiligung in das Lohnkonto aufgenommen.
- ▶ Die Anteile müssen mindestens fünf Jahre gehalten werden und das Dienstverhältnis muss im Zeitpunkt der Besteuerung mindestens drei Jahre bestanden haben. Eine Ausnahme gilt im Todesfall des:der Beschäftigten. Ebenso ist die Haltefrist von fünf Jahren bei einem Zufluss durch Beendigung des Dienstverhältnisses nicht erforderlich.

Die neue Begünstigung soll erstmalig für Anteile anwendbar sein, die nach dem 31.12.2023 abgegeben werden. Änderungen im Rahmen der Gesetzesbegutachtung sind möglich, der weitere Gesetzgebungsprozess ist abzuwarten.

Ihre Autor:innen



Dr. Christian Massoner

Director
T +43 1 211 70 1286
christian.massoner@at.ey.com

Dr. Christian Massoner ist Steuerberater und Director im Bereich Business Tax Services, Tax Lead im Start-up Ecosystem von EY Österreich sowie Universitätslektor, Fachautor und Fachvortragender. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der laufenden steuerlichen Beratung von österreichischen und internationalen Mandanten, Steuerplanung sowie Umgründungen und Reorganisationen.

Fazit

Die Neuregelung ist aus praktischer Sicht zu begrüßen. Indem sie ein attraktives Steuerregime und zugleich auch Rechtssicherheit für die Ausgabe von Anteilen an Mitarbeitende schafft, stärkt sie den österreichischen Standort für Start-ups und Scale-ups. Die vorgesehenen Einschränkungen, insbesondere in Bezug auf Alter, Größe und Eigentümerstruktur der Unternehmen, aber auch Fristen betreffend Dienstverhältnis und Behaltdauer, werden den Anwendungsbereich in der Praxis jedoch deutlich einschränken. Da die Beteiligung von Mitarbeitenden ein Trend ist, der in der gesamten Wirtschaft zu beobachten und zu begrüßen ist, ist auf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs zu hoffen.



Katrin Lackner, MSc (WU)

Senior Consultant
T +43 1 211 70 4046
katrin.lackner@at.ey.com

Katrin Lackner ist Senior Consultant bei EY in Wien im Bereich International Tax and Transaction Services. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen unter anderem die laufende steuerliche Beratung von nationalen und internationalen Klienten.



Quellensteuer

Vorschlag zur Vereinfachung der Quellensteuerentlastung/-erstattung in der EU

Im Juni 2023 hat die EU-Kommission den Richtlinienentwurf mit dem Titel „Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“ (abgekürzt „FASTER“) veröffentlicht. Gegenstand der Richtlinie ist die Einführung eines gemeinsamen EU-weiten Verfahrens zur Entlastung bzw. Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen von börsennotierten Wertpapieren. Die Richtlinie soll einerseits Quellensteuerentlastungen bzw. -erstattungen erleichtern und beschleunigen und andererseits dazu beitragen, Missbrauch im Zusammenhang mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften zu vermeiden, weshalb der Entwurf auch eine standardisierte Meldepflicht für Finanzintermediäre vorsieht. Die FASTER-Richtlinie soll am 01.01.2027 in Kraft treten.

Ausgangslage

Dividenden (in manchen Ländern auch Zinsen) von börsennotierten Wertpapieren unterliegen meist national einer höheren Abzugsteuer, als nach dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zulässig wäre. So wird in der Regel auch in Österreich 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer (KESt) einbehalten, obwohl nach den meisten DBAs Österreich als Quellenstaat (d. h. als dem Staat, aus dem die Dividenden stammen) nur eine Quellensteuer von 15 Prozent zusteht. Umgekehrt sind österreichische Investoren im Ausland oftmals mit höheren Steuern konfrontiert, als nach dem anwendbaren DBA zulässig wäre. Der Ansässigkeitsstaat rechnet jedoch nur die laut DBA zulässigen Steuern an, weshalb Investoren die zu viel einbehaltene Steuer (überschüssige Steuer) im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens im Quellenstaat zurückfordern müssen. Rückerstattungsverfahren sind in der Praxis komplex und zeitaufwendig, außerdem werden meistens noch Rückerstattungsformulare und Nachweise in Papierform benötigt. Die derzeitigen Verfahren sind kostspielig und langwierig und beeinträchtigen die Liquidität der Investoren. In manchen Fällen kommt es aufgrund strenger

Formalerfordernisse zu einer Doppelbesteuerung, was die Wettbewerbsfähigkeit und das reibungslose Funktionieren des EU-Finanzmarktes einschränkt. Auf der anderen Seite sind die derzeitigen Verfahren oft nicht ausreichend, um Missbrauch zu verhindern, wie Fälle von „treaty shopping“ und Doppelrückerstattungen im Zusammenhang mit Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäften in der Vergangenheit in vielen Ländern gezeigt haben. Die Europäische Kommission hat daher den Entschluss gefasst, Quellensteuerverfahren in der EU zu vereinfachen, zu beschleunigen und transparenter zu gestalten.



Richtlinienvorschlag

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Einführung einer einheitlichen **digitalen EU-Ansässigkeitsbescheinigung** (kurz „eTRC“), die innerhalb eines Werktages nach Antragstellung vom Ansässigkeitsstaat des Investors ausgestellt werden soll

Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten, aus zwei **Schnellverfahren** zu wählen oder beide zu kombinieren:

- ▶ Sofortentlastungsverfahren („relief at source“), bei dem der reduzierte Quellensteuersatz sofort bei Auszahlung der Dividende/Zinsen zur Anwendung gelangt
- ▶ Schnelles Rückerstattungsverfahren („quick refund system“), bei dem eine Erstattung innerhalb von 50 Tagen ab Zahlung der Quellensteuer gewährleistet sein soll

Einbindung der Finanzintermediäre in die Quellensteuerverfahren:

- ▶ Nationales Register: Große Finanzintermediäre (z. B. Banken) in der EU müssen sich laut Entwurf in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre eintragen. Auf freiwilliger Basis können auch Finanzintermediäre aus Nicht-EU-Ländern und kleinere EU-Finanzintermediäre in dieses Register aufgenommen werden.
- ▶ Standardisierte Meldung: Alle zertifizierten Finanzintermediäre in der Verwahrkette sollen der zuständigen Behörde melden, von wem und an wen quellensteuerpflichtige Zahlungen erfolgen, damit sie die Transaktion vom Emittenten bis zum Investor nachvollziehen kann. Die Meldung soll auch weitere relevante Informationen beinhalten, zum Beispiel die Haltedauer oder Informationen darüber, dass die Zahlung mit einem Finanzgeschäft verbunden ist (Wertpapierleihe, Swaps etc.).
- ▶ Die Prüfung der Entlastungsberechtigung (Due-Diligence-Prüfung) und die Antragstellung sollen durch die Finanzintermediäre erfolgen.

Laut dem Entwurf sind die Mitgliedstaaten zur nationalen Umsetzung der Richtlinie bis zum 31.12.2026 verpflichtet. Die Regelungen sollen ab 01.01.2027 anwendbar sein.

Neben dem Ziel, Steuerbetrug im Bereich der Quellensteuer zu verhindern, sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine sofortige oder rasche Quellensteuerentlastung herbeizuführen. Die Einbindung der Finanzintermediäre soll auch dazu führen, dass diese gegenüber der Finanzverwaltung haftbar werden, und es sind auch Strafen von den Mitgliedstaaten vorzusehen, wenn Meldungen nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig erfolgen. Bei mehreren Verstößen sollen Finanzintermediäre auch vom Register ausgeschlossen werden, d. h. ihre Zertifizierung verlieren.



”

EU-FASTER Richtlinie soll Rückerstattung der Quellensteuer auf Aktien und Anleihen beschleunigen.

Ausblick...

Es ist zu begrüßen, wenn Quellensteuer-Rückerstattungsverfahren in der EU einheitlicher und effizienter werden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass der Richtlinienentwurf nur Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen börsennotierter und börsengehandelter Wertpapiere erfasst, die über Finanzintermediäre gehalten werden. Die Richtlinie, sofern der Vorschlag in der aktuellen Form umgesetzt wird, wird daher keine unmittelbaren Erleichterungen für die Entlastung von konzerninternen Dividendenzahlungen oder auch Lizenzgebühren bringen. Die neuen Schnellverfahren sollen zusätzlich zu bestehenden nationalen Entlastungsverfahren eingeführt werden. Die derzeitigen Verfahren zur Entlastung nach der Mutter-Tochter-Richtlinie, der Zins-Lizenzgebühren-Richtlinie oder einem DBA etc. blieben demnach für reine Konzernfälle unberührt. Eine Auswirkung könnte es nur bei börsennotierten Gruppen geben, bei denen zu den bestehenden Voraussetzungen die neuen Regelungen hinzutreten würden. Sind die Voraussetzungen für ein Schnellverfahren in Zukunft nicht gegeben, sollen den Investoren weiterhin die schon bestehenden Verfahren zur Verfügung stehen.

Positive Auswirkungen könnten sich jedoch mittelbar auch für Konzernfälle ergeben, wenn das oder die neuen Verfahren dazu führen, dass die von der FASTER-Richtlinie erfassten Fälle schneller und effizienter abgearbeitet werden und damit mehr Ressourcen für die Bearbeitung anderer Fälle (z. B.

Konzernfälle) zur Verfügung stehen. Es wäre auch zu begrüßen, wenn die Umsetzung der FASTER-Richtlinie zum Anlass genommen wird, auch die bestehenden Verfahren zur Sofortentlastung und Rückerstattung zu überdenken und beispielsweise auch hier weitere Digitalisierungsschritte (Stichwort elektronische Ansässigkeitsbescheinigungen) zu implementieren.

Ihre Autorin



Mag. Judith Frank

Senior Manager

T +43 1 211 70 1091

judith.frank@at.ey.com

Judith Frank ist Steuerberaterin und Senior Manager in der Abteilung International Tax and Transaction Services bei EY in Wien, Fachautorin und Fachvortragende. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen internationales Steuerrecht, laufende Beratung nationaler und internationaler Klienten und Tax Compliance Services.



BFG zur KEST-Vorschreibung bei verdeckten Ausschüttungen

Bei Betriebsprüfungen sind Verrechnungspreise ein Dauerbrenner. Nimmt die Betriebsprüfung Verrechnungspreiskorrekturen vor, führen diese über die Anpassung von Betriebseinnahmen oder -ausgaben zunächst zu Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Primärberichtigungen). Für die geprüften Unternehmen oft überraschend kann der damit zusammenhängende Effekt auf das Betriebsvermögen darüber hinaus die Rückführung der verlagerten Ergebnisse und damit den Ansatz von Verrechnungspreisforderungen oder -verbindlichkeiten erfordern (Sekundärberichtigungen). Andernfalls droht nach der Verwaltungspraxis der Ansatz einer verdeckten Ausschüttung und damit die Vorschreibung von Kapitalertragsteuer als Konsequenz der Verrechnungspreiskorrektur.

Das BFG hat sich unlängst mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie in solchen Fällen Kapitalertragsteuer im Haftungsweg vorgeschrieben werden kann oder ob die Sekundärberichtigung einer Sofortentlastung an der Quelle zugänglich ist (29.06.2022, RV/7102083/2009).

Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um unverzinsten Forderungen aus Warenlieferungen im Konzern. Das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung an die deutsche Muttergesellschaft in Höhe der entgangenen Zinserträge stand außer Streit, ebenso wie die Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer erfüllt waren. Gegenstand dieses Verfahrens war die Frage, ob die Kapitalertragsteuer gegenüber der Beschwerdeführerin durch die Betriebsprüfung dennoch zu Recht im Haftungsweg vorgeschrieben wurde.

Das BFG stellte zunächst klar, dass es im Verfahren lediglich um die Frage ging, ob die verdeckte Ausschüttung „offenkundig“ sei, was nach dem Wortlaut der KEST-VO die Entlastung an der Quelle ausschließt. Unterer Maßstab der Beurteilung, ob eine verdeckte Ausschüttung offenkundig ist, sei, dass sie bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erkannt werden muss. Die Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers wird im Regelfall schon bei einer verdeckten Gewinnausschüttung an sich anzunehmen sein, sodass für die „Offenkundigkeit“ ein qualifizierter Sorgfaltsverstoß erforderlich ist.

Das BFG schließt aus der allgemeinen Bedeutung des Wortes „offenkundig“ und der KEST-VO, dass zur Sorgfaltsverletzung, die sich bereits aus der Feststellung einer verdeckten Ausschüttung ergibt, ein zusätzliches Sachverhaltselement in Form einer besonders deutlichen Erkennbarkeit treten muss, damit § 1 Z. 2 KEST-VO greift. Wenn aus den Umständen des Einzelfalles nicht zweifelsfrei auf eine gesellschaftsrechtliche Vorteilsgewährungsabsicht geschlossen werden kann, liegt nach Ansicht des BFG keine Offenkundigkeit der verdeckten Ausschüttung vor.

Die subjektive Absicht der Vorteilsgewährung (bzw. deren Fehlen) ergibt sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalles. Dadurch kommt es zu einer Abgrenzung von jenen Fällen, in denen bloß ein „unbewusster“ Vermögensentzug bei der Körperschaft erfolgt.

Das BFG würdigte im Verfahren die wirtschaftlichen Gründe, die zumindest Zweifel an der subjektiven Absicht einer Vorteilszuwendung erzeugten und somit gegen die Offenkundigkeit der verdeckten Ausschüttung sprachen. So hatten beispielsweise andere, nicht verbundene Debitoren zum Teil längere Zahlungsziele erhalten und es waren auch ohne gesellschaftsrechtliche Verflechtungen keine Zinsen verrechnet worden. Das Unternehmen begründete dies damit, dass das eigene Geschäft abgesichert und die Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten werden sollten, insbesondere weil ein Abzug der Produktion aus Österreich im Raum gestanden war.

Fazit

Eine verdeckte Ausschüttung ist nicht automatisch offenkundig. Ob Kapitalertragsteuer im Haftungsweg vorgeschrieben werden kann, erfordert daher zusätzliche Prüfschritte. Aus der Rechtsprechung des BFG ergibt sich, dass zur Sorgfaltsverletzung, die sich bereits aus der Feststellung einer verdeckten Ausschüttung ergibt, ein zusätzliches Sachverhaltselement in Form einer besonders deutlichen Erkennbarkeit treten muss, damit Offenkundigkeit gemäß § 1 Z. 2 KEST-VO vorliegt.

Mit dem Wartungserlass 2023 wurde diesbezüglich eine Passage in Rz. 7758 der Einkommensteuerrichtlinien aufgenommen: Die Behörde soll nunmehr in Fällen verdeckter Ausschüttungen von der Inanspruchnahme der KEST-Haftung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung absehen können, wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass der Muttergesellschaft eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie zusteht. Es bleibt abzuwarten, ob in der Praxis von dieser begrüßenswerten Möglichkeit abseits von Extremfällen Gebrauch gemacht wird.

Wird das Vorliegen einer sozietären Vorteilsgewährungsabsicht zwar festgestellt, kann diese jedoch nicht ohne Weiteres aus den Umständen des Falles geschlossen werden, insbesondere weil nicht unerhebliche Sachverhaltselemente gegen diese Feststellung sprechen, kann eine offenkundige verdeckte Ausschüttung nicht vorliegen. Der Beschwerde war daher Folge zu leisten und die KEST-Haftungsbescheide wurden ersatzlos aufgehoben.

Ihr Autor



Dr. Christian Massoner

Director

T +43 1 211 70 1286

christian.massoner@at.ey.com

Christian Massoner ist Steuerberater und Director im Bereich Business Tax Services, Tax Lead im Start-up Ecosystem von EY Österreich sowie Universitätslektor, Fachautor und Fachvortragender. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der laufenden steuerlichen Beratung von österreichischen und internationalen Mandanten, Steuerplanung sowie Umgründungen und Reorganisationen.

Umsatzsteuerliche Behandlung des E-Charging

Der EuGH hat in der Rs. C-282/22, P. w W. vom 20.04.2023 entschieden, dass das Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Charging) an öffentlich zugänglichen Ladestationen umsatzsteuerlich als Lieferung von Elektrizität zu qualifizieren ist (ebenso bereits Rz. 474e UStR 2000). Ob dies auch bei Vorliegen einer Transaktionskette gilt, bei der zwischen Ladesäulenbetreiber und Nutzenden ein E-Mobility-Provider zwischengeschaltet ist, ist derzeit die Frage eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens (Rs. C-60/23, Digital Charging Solutions GmbH).



Fotos: Getty Images

E-Charging als Lieferung von Elektrizität

In der Rechtssache C 282/22, P. w W. vom 20.04.2023 hatte der EuGH über die Frage zu entscheiden, ob beim Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Charging) an öffentlich zugänglichen Ladestationen eine Lieferung oder eine Dienstleistung vorliegt. Die mit dem Ladevorgang im Zusammenhang stehende Leistung umfasste dabei je nach Bedarf des/der betreffenden Nutzenden die Bereitstellung von Ladevorrichtungen, die Übertragung von Elektrizität mit entsprechend angepassten Parametern an die Batterie des Elektrofahrzeuges sowie notwendige technische Unterstützungsleistungen. Ferner beabsichtigte die Klägerin auch, eine spezielle Plattform, Website oder Anwendungssoftware bereitzustellen, über die die Nutzenden einen bestimmten Anschluss reservieren und den Verlauf der getätigten Umsätze und der erfolgten Zahlungen einsehen können. Für all diese Leistungen war ein einheitlicher Preis in Abhängigkeit von der Ladezeit vorgesehen.

Dem EuGH zufolge handelt es sich bei diesen Umsätzen um eine Kombination aus der bestehenden Lieferung von Elektrizität zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und der Erbringung verschiedener Dienstleistungen. Dabei stellt der EuGH fest, dass diese komplexe einheitliche Leistung als Lieferung zu werten ist, da die Übertragung von Elektrizität den charakteristischen und dominierenden Bestandteil der Leistung darstellt. Die Gewährung des Zugangs zu dieser Vorrichtung ist eine bloß minimale Dienstleistung, die mit der Lieferung an sich notwendigerweise verbunden ist. Dies gilt auch für die entsprechende technische Unterstützung und die Bereitstellung von IT-Anwendungen, die nach Auffassung des EuGH bloße Nebenleistungen darstellen, die aus umsatzsteuerlicher Sicht das Schicksal der Hauptleistung bestehend in der Lieferung von Elektrizität teilen.

Der EuGH hatte sich im vorliegenden Fall nicht mit einer Konstellation auseinanderzusetzen, in der zwischen dem Ladesäulenbetreiber (Charge Point Operator, „CPO“) und dem/der Nutzer:in ein Mobilitätsanbieter (E-Mobility-Provider, „EMP“) zwischengeschaltet wird. Ein derartig gelagerter Sachverhalt mit Vorliegen einer Transaktionskette ist jedoch derzeit Grundlage eines vor dem EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens (Rs. C-60/23, *Digital Charging Solutions GmbH*).

IE
G
B
W

E-Charging als Lieferung auch in Transaktionsketten (CPO-EMP-Nutzende:r)?

Im Sachverhalt der anhängigen Rs. C-60/23, *Digital Charging Solutions GmbH* stellt eine deutsche Gesellschaft (als EMP) Nutzenden von Elektrofahrzeugen in Schweden Zugang zu einem Netzwerk von Ladestationen zur Verfügung, wobei die Nutzenden auch laufend Informationen über die Preise und die Verfügbarkeit der Ladestationen einsehen können. Außerdem werden die Suche nach und das Finden von Ladestationen sowie eine Routenplanung angeboten. Die zum Netzwerk gehörenden Ladestationen werden nicht vom EMP, sondern von einem Ladesäulenbetreiber (CPO) betrieben und bereitgestellt. Zur Benützung einer Ladestation werden die Nutzenden vom EMP mit einer Karte und einer Authentifizierungsplattform ausgestattet. Die Rechnungstellung vom EMP an die Nutzenden erfolgt nach Erhalt der vom CPO an den EMP ausgestellten Rechnung am Monatsende. Nachdem der EMP die Rechnung vom CPO erhalten hat, stellt er den Nutzenden monatliche Rechnungen für die gelieferte Menge Elektrizität und für den Zugang zum Netzwerkservice aus. Das Aufladen und der Netzwerkservice werden getrennt berechnet; dabei schwankt zwar der Preis für die Elektrizität, für den Service wird jedoch eine nutzungsunabhängige feste Gebühr berechnet.

Vor diesem Hintergrund hat der EuGH nun zu entscheiden, ob die vom EMP den Nutzenden zur Verfügung gestellte Leistung des Aufladens des Fahrzeugs eine Lieferung darstellt. Bejahendenfalls wurde der EuGH auch gefragt, ob eine solche Lieferung in allen Abschnitten der Transaktionskette vorliegt, auch wenn nur der Nutzer des Fahrzeugs über Umstände wie die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Aufladung sowie die Art der Verwendung der Elektrizität entscheiden kann.

Bisherige Rechtsprechung des EuGH zur Lieferung von Kraftstoffen

In seiner früheren Rechtsprechung zur Abgabe von Kraftstoffen unter Einschaltung von Tankkartenunternehmen hat der EuGH in den Rs. *Vega* (15.05.2019, C-235/18) bzw. *Auto Lease Holland* (06.02.2003, C-185/01) im Ergebnis entschieden, dass diese nicht als Lieferung von Kraftstoffen angesehen werden kann, wenn das Unternehmen dem:der Kund:in eine Karte zur Verfügung stellt, die er:sie zum Tanken bei Kraftstofflieferanten nutzt. Die österreichische Finanzverwaltung legt diese Urteile insofern eng aus (Rz. 345 UStR 2000), als bei Tankkartenverträgen, die den Einkauf und Verkauf von Treibstoffen regeln, weiterhin von einer Lieferung in der Reihe auszugehen ist.





Wendet man die Grundsätze der Urteile des EuGH auf die in der Rs. *Digital Charging Solutions GmbH* vorliegende Sachlage an, würde die Leistung des EMP an den:die Nutzer:in als sonstige Leistung und nicht als Lieferung von Elektrizität zu qualifizieren sein. Es ist jedoch fraglich, ob in derzeitigen E-Charging-Konstellationen diese Grundsätze auf Transaktionsketten tatsächlich übertragen werden können, nachdem (anders als bei Kraftstoffbetankungen) in der Regel eine vertragliche Vereinbarung (Ladekarte) zwischen EMP und Nutzen zum Aufladen von Elektrizität notwendig ist. Eine derartige Auslegung stünde auch im Widerspruch zur Ansicht des Mehrwertsteuerausschusses. Dieser ist einstimmig der Auffassung, dass in der Wertschöpfungskette des Aufladens von Elektrofahrzeugen Elektrizität vom CPO an den EMP bzw. vom EMP an den:die Nutzer:in geliefert wird (Leitlinien des Mehrwertsteuerausschuss, 113. Sitzung vom 03.06.2019 bzw. 118. Sitzung vom 19.04.2021).

Praktische Auswirkungen

Wird der Auffassung des Mehrwertsteuerausschusses gefolgt und von einer Lieferung von Elektrizität des CPO an den EMP sowie des EMP an den:die Nutzer:in in der Wertschöpfungskette ausgegangen, unterläge der EMP als Wiederverkäufer von Strom an österreichische Endnutzer:innen einer Registrierungs- und Meldeverpflichtung in Österreich. Die Lieferung von Elektrizität des CPO an einen österreichischen EMP unterläge aufgrund der Wiederverkäufereigenschaft des EMP dem Reverse-Charge-Verfahren in Österreich.

Sonstige Fragestellungen

In praktischer Hinsicht stellt sich neben der Frage nach der Qualifikation des E-Charging in Transaktionsketten als Lieferung oder sonstige Leistung in grenzüberschreitenden Fällen auch die Frage, ob eine Ladestation umsatzsteuerlich unter gewissen Umständen als feste Niederlassung (Art. 11 MwSt-DVO) angesehen werden kann. Auch ist nicht eindeutig geklärt, ob Ladestationen für die Anwendung des Reverse-Charge-Mechanismus im Zusammenhang mit Bauleistungen als Bauwerk im Sinne von § 19 Abs. 1a UStG zu klassifizieren sind. Aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht gilt es, das Elektrizitätsabgabengesetz zu beachten, denn die Lieferung elektrischer Energie (außer an Elektrizitätsunternehmen und Wiederverkäufer) gegen Entgelt unterliegt der Elektrizitätsabgabe.

Fotos: Getty Images

Fazit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass im Zusammenhang mit dem E-Charging von Elektrofahrzeugen umsatzsteuerliche Zweifelsfragen bestehen. Punktuell wird hier der EuGH die Rechtsunsicherheit beseitigen können, wie beispielweise im anhängigen Vorabentscheidungsverfahren in der Rs. *C-60/23, Digital Charging Solutions GmbH*. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität wäre es dennoch wünschenswert, dass der europäische Gesetzgeber klarstellende Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des E-Charging schafft.

Ihr Autor



Mag. Sebastian Tratlehner, LL.M.

Manager

T +43 732 790790 5691

sebastian.tratlehner@at.ey.com

Sebastian Tratlehner ist Steuerberater und Manager bei EY im Bereich Indirect Tax am Standort Linz. Er berät national und international tätige Klienten in sämtlichen Fragen des Umsatzsteuerrechts, ist Autor zahlreicher Fachpublikationen und beschäftigt sich in seiner täglichen Arbeit intensiv mit den neuesten Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer.



Um die Motivation und das Engagement ihrer Mitarbeitenden hoch zu halten und auch um neue Kräfte zu gewinnen, müssen Unternehmen heute immer mehr bieten. Eine interessante Tätigkeit, eine funktionierende Work-Life-Balance und ein ansprechendes Gehalt allein sind nicht mehr zwangsläufig ausreichend. Gefragt sind unter anderem breit gefächerte Vergütungs- und Anreizpakete mit einem klaren Fokus auf ökologischen und sozialen Kriterien, um den Nachhaltigkeitsbestrebungen gerecht zu werden.

Dabei sind Mitarbeiterbeteiligungen als variabler Vergütungsbestandteil speziell für KMU (egal ob Start-ups oder etablierte GmbHs) ein potenzielles Instrument, um am hart umkämpften Arbeitsmarkt nicht nur als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden, sondern auch um die Leistungsträger:innen längerfristig an das Unternehmen zu binden und somit gezielt einen Nachhaltigkeitsaspekt zu berücksichtigen.

Hält Ihre Mitarbeiterbeteiligung einem „State of the Art“-Vergleich stand?

Nachhaltige Mitarbeitervergütung und anreizbasierte Entlohnung im Wandel

Bereits existierende rechtliche Rahmenbedingungen

Nimmt man die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt der nachfolgenden Betrachtungen, so sind dies einerseits jene aus der Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828, die auch in das Aktiengesetz eingeflossen sind, Bestimmungen zur Vorstandsvergütung, der Österreichische Corporate Governance Kodex sowie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Letztere anwendbar für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen.

Ein nachhaltiges Unternehmen handelt demnach im Einklang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Werten (ESG-Faktoren). ESG betrifft den eigentlichen Geschäftszweck und die Wertschöpfung genauso wie Beziehungen zu sämtlichen Stakeholdern (Gesellschafter:innen, Mitarbeitende und Management, Geschäftspartner etc.).

Auch wenn einige dieser Bestimmungen für mittelständische GmbHs nicht zwingend anwendbar sind, ist deren Auswirkung unbestritten, definiert man Nachhaltigkeit der Vergütungspolitik allgemein als vordergründig für die Entwicklung und den Fortbestand des Unternehmens inklusive einer angemessenen, langfristigen Absicherung der Beschäftigten. Zusätzlich

sei hier angemerkt, dass es mittlerweile „common sense“ ist, dass sich nachhaltiges Handeln auch ökonomisch auszahlt und nachweislich zum Unternehmenserfolg beiträgt.

Nachhaltigkeit hat zwar in den letzten Jahren und speziell während der Pandemie kontinuierlich weiter an Bedeutung gewonnen und mittlerweile richten fast 90 Prozent aller Unternehmen den Fokus auf ökologische und soziale Kriterien – allerdings finden sich die ESG-Kriterien bei weit weniger Unternehmen in der Vergütungspolitik, womit durchwegs Handlungsbedarf besteht. Vor allem die jüngeren Generationen fordern messbare Maßnahmen, die konsequent im strategischen und operativen Geschäft umgesetzt werden.

Unternehmensspezifische Umsetzung und Verankerung von Nachhaltigkeitszielen in der Vergütung im Allgemeinen sowie in Mitarbeiterbeteiligungen im Speziellen

Auch wenn es kein allgemein gültiges Rezept für die optimale Vergütungspolitik gibt, erscheint es im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitszielen sinnvoll, vorab Nachhaltigkeit als Teil der Unternehmenskultur zu verstehen, Ziele zu definieren und die Belegschaft zu einem nachhaltigen Handeln zu motivieren, um im nächsten Schritt die Aspekte für ein nachhaltiges Vergütungsmodell herauszuarbeiten (siehe dazu auch den in der Folge angeführten 5-Phasen-Ansatz).



An welchen konkreten Parametern eines Vergütungssystems im Allgemeinen und einer Mitarbeiterbeteiligung (MAB) im Speziellen kann dieser Nachhaltigkeitsgedanke nun in der Praxis festgemacht werden?

Allgemein

- ▶ Ziele möglichst so wählen, dass sie langfristig die Vergütung bestimmen
- ▶ Equal Pay: gleiche Vergütungschancen für Männer und Frauen
- ▶ spürbarer Effekt der Nachhaltigkeits-KPIs im Rahmen der Gesamtvergütung
- ▶ Umstellung der Firmenautos von Verbrenner auf E-Fahrzeuge bzw. Pool-E-Fahrzeuge

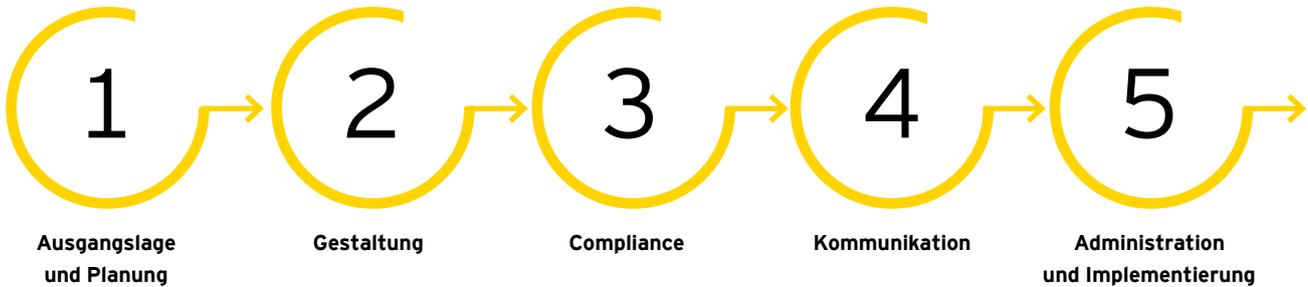
MAB-spezifisch

- ▶ klare leistungsbezogene Erdienung (Vesting) von vorzugsweise langfristigen Vergütungen (Abkehr von jeglicher Form von kurzfristigen Bonifikationen)
- ▶ absolute und individuelle Caps (Obergrenzen) der aus einer MAB resultierenden Vergütungskomponenten, die ihrerseits auch zur Vereinfachung von Budgetierung und Kostenkontrolle der MAB beitragen – einem weiteren wichtigen Punkt bei der Einführung einer MAB unter dem Nachhaltigkeitsgedanken

- ▶ Vermeidung willkürlicher bzw. garantierter Zahlungen aus dem Programm
- ▶ Clawback-Klauseln, d. h. Rückforderungsmöglichkeiten bei Nichterreichen der definierten Ziele oder Malus-Klauseln
- ▶ Transparenz und Offenlegung der Vergütungssysteme
- ▶ Berücksichtigung aktueller Trends aus Umfragen zu MABs, z. B. die Anpassung der Konditionen einer MAB an die Karrierewege von Frauen, um deren Teilnahmequote zu steigern, oder generell flexiblere Vesting-Regelungen
- ▶ Bestimmung adäquater Beteiligungshöhen der Mitarbeiter:innen über die Anreizintensität, um eine einzelfall-spezifische optimale Ausgestaltung der Vergütungsstruktur zu erreichen, in anderen Worten: sich der Frage „Was ist die richtige Höhe meiner MAB?“ widmen

Was relativ einfach klingen mag, birgt vom ersten Brainstorming zu einer MAB bis zur erfolgreichen Implementierung durchwegs anspruchsvolle Hürden unterschiedlichster Natur. Nicht zuletzt deswegen erscheint es sinnvoll, sich an dem in der Praxis bewährten 5-Phasen-Schema¹ bei der Einführung einer MAB zu orientieren, um einerseits die erforderlichen Schritte in der chronologisch richtigen Reihenfolge zu setzen und andererseits sicherzustellen, dass alle essenziellen To-dos berücksichtigt werden.

¹ Die einzelnen Phasen laufen dabei nicht zwangsläufig nacheinander ab, sondern überlappen sich teilweise.



Betrachtet man die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen im Bereich von MABs in Österreich wie den Entwurf des Startup-Förderungsgesetzes, scheinen mit den darin geplanten Maßnahmen wie z. B. jener zur „Deferred Taxation“ während des aufrechten Dienstverhältnisses bzw. bis zur Veräußerung der Anteile Nachhaltigkeitsgedanken durchwegs Berücksichtigung zu finden, womit hier ein erster Schritt in die richtige Richtung erkennbar ist.

Die vorgesehenen Einschränkungen dieses Gesetzes, insbesondere in Bezug auf Alter, Größe und Eigentümerstruktur der Unternehmen, werden jedoch den Anwendungsbereich in der Praxis weiter reduzieren. Zum Beispiel sind GmbHs, die per 01.01.2024 bereits seit zehn Jahren bestehen, laut dem aktuellen Entwurf von der Anwendung des Förderungsgesetzes ausgeschlossen.

Abschließende Handlungsempfehlungen für die Praxis

Im Kontext von Vergütungsdiskussionen unter dem Nachhaltigkeitsaspekt empfiehlt es sich, die Zeit zu nutzen, um ein bedarfsgerechtes Vergütungskonzept unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu etablieren. In anderen Worten sollten die Aktualität und die Anreize des eigenen Vergütungssystems diesbezüglich hinterfragt werden, um sicherzustellen, dass durch die Vergütungspraxis die richtigen Anreize gesetzt werden, um neue Mitarbeitende zu gewinnen, die bestehenden Leistungsträger:innen längerfristig an das Unternehmen zu binden und Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend zu berücksichtigen.

Auch wenn eine Mitarbeiterbeteiligung für sich allein nicht reichen wird, um die Nachhaltigkeitsbilanz eines Unternehmens in ausreichendem Ausmaß zu steigern, kann sie im Rahmen der Gesamtvergütung sehr wohl entscheidende Anreize setzen.

Der steigenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsüberlegungen in Vergütungsprogrammen generell sowie in MABs im Spezial-

len für sämtliche Stakeholder ist aus Arbeitgebersicht Rechnung zu tragen, will man am hart umkämpften Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden.

Ihre PAS-Kontakte bei EY Österreich stehen Ihnen in diesem Zusammenhang jederzeit gerne für Fragen zur Verfügung.

Ihre Autoren



Mag. Herwig Debriacher
Partner
T +43 1 211 70 1437
herwig.debriacher@at.ey.com

Herwig Debriacher ist Steuerberater und Associate Partner im Bereich People Advisory Services bei EY. Seine Beratungsschwerpunkte sind insbesondere lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Themenstellungen im Zusammenhang mit internationalem Personaleinsatz und Immigration.



Mag. Rainer Rainer, MA
Senior Manager
T +43 1 211 70 1265
rainer.rainer@at.ey.com

Rainer Rainer ist Senior Manager im Bereich People Advisory Services bei EY. Seine Beratungsschwerpunkte sind insbesondere sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen sowohl aus innerstaatlicher als auch aus zwischenstaatlicher Sicht und Formen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen in Unternehmen.

TAX FLASHES

Ihre Ansprechpartnerinnen: Kristin Resenig, Nataša Zlokapa

Europa: neues multilaterales Rahmenübereinkommen für Telearbeit

Im Rahmen einer EU-Arbeitsgruppe wurde ein multilaterales Rahmenübereinkommen erarbeitet, das Grenzgänger:innen innerhalb der EU einen größeren Arbeitszeitanteil für Telearbeit im Wohnsitzstaat ermöglicht, ohne dass dies eine Auswirkung auf das anzuwendende Sozialversicherungsrecht hat. Ab dem 01.07.2023 können Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 49,99 Prozent ihrer Gesamtarbeitszeit in Form von Telearbeit in ihrem Wohnstaat erbringen und unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften des Sozialversicherungsrechts des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitgeber ansässig ist. Es steht den Mitgliedstaaten frei, sich dem neuen Rahmenübereinkommen anzuschließen.

DAC 8

Am 16.05.2023 ist im Rahmen eines ECOFIN-Treffens die politische Einigung hinsichtlich der Änderungen der „DAC 8“-Richtlinie erzielt worden. „DAC 8“ führt u. a. Meldepflichten für Dienstleister ein, die für in der EU ansässige Kunden Transaktionen mit Kryptowerten abwickeln. Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vom 08.12.2022 haben sich relevante Änderungen ergeben. Unter anderem sind die Regelungen über Mindestsanktionen bei Verstoß gegen Meldepflichten weggefallen.

VwGH zur Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unter gänzlicher Zurückbehaltung des Sonderbetriebsvermögens

Der VwGH war kürzlich mit der Frage eines begünstigungsfähigen Veräußerungsgewinns gemäß § 24 EStG bei Veräußerung von Teilen eines Mitunternehmeranteils (75 Prozent) unter Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen befasst (VwGH, 26.01.2023, Ro 2022/15/0006).

Grundsätzlich erfasst der Mitunternehmeranteil nicht nur den Anteil am Gesellschaftsvermögen, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen. Eine Betriebsveräußerung nach § 24 EStG setzt voraus, dass der Erwerber in die Lage versetzt wird, das Unternehmen ohne weiteres fortzuführen. Im gegenständlichen Fall beurteilte es der VwGH als unschädlich, wenn Sonderbetriebsvermögen zurückbehalten wird, solange der Erwerber den Betrieb fortführen kann. Der VwGH sah im vorliegenden Fall daher eine Veräußerung im Sinne des § 24 EStG als gegeben, die grundsätzlich die Begünstigungen (Freibetrag nach § 24 Abs. 4 EStG, die Dreijahresverteilung nach § 37 Abs. 2 EStG bzw. den Hälfstesteuersatz gemäß § 37 Abs. 5 EStG) ermöglicht. Da aber die Altersbegünstigung der Hälfstesteuersatzbesteuerung (§ 37 Abs. 5 EStG) die Veräußerung des gesamten Betriebs voraussetzt, hat dies für Mitunternehmeranteile zur Folge, dass auch der gesamte Mitunternehmeranteil veräußert werden müsste, um die Voraussetzungen für die begünstigte Besteuerung zu erfüllen. Die Veräußerung bloß einer Quote eines Mitunternehmeranteils berechtigt daher nicht zur Hälfstesteuersatzbegünstigung.



BFG: Rückstellungsbildung durch neuen Arbeitgeber bei Arbeitsplatzwechsel im Konzern

Das BFG (BFG, 25.04.2023, RV/2100440/2020) hatte zu entscheiden, ob eine GmbH, die im Rahmen einer konzerninternen Versetzung Abfertigungsansprüche für einen Arbeitnehmer übernahm, steuerlich einen Rückstellungsaufwand dafür geltend machen durfte. Die Bildung einer Abfertigungsrückstellung ist nach Ansicht des BFG zulässig, wenn der Arbeitnehmer nach Übergang seines Arbeitsverhältnisses weiterhin in der alten Abfertigung verbleibt und die übernehmende Gesellschaft die Möglichkeit der steuerfreien Eigenkapitalübertragung i. S. d. § 124b Z. 68 lit. a EStG nicht ausgeübt hat.

WiEReG-Novelle

Im Rahmen der Novelle wurde das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zur zentralen Plattform zum automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ausgebaut. Zudem wird die Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen Behörden zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Umgehung von Sanktionen intensiviert und ein über die Amtshilfe hinausgehender Informationsaustausch ermöglicht.

Weiters sind zukünftig Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette und die treuhändige Übernahme der Funktionen des Stifters oder des Begünstigten bei Stiftungen (Treuhandschaftungen) offenzulegen.

Für Angehörige der Presse und der Wissenschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen ist seit 01.08.2023 eine Einsicht bei berechtigtem Interesse möglich. Neben den Parteien mit einem berechtigten Interesse können auch öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, Einsicht in das Register nehmen.





FlexCo

Die neue Kapitalgesellschaft

Der jüngst veröffentlichte Ministerialentwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2023, mit dem insbesondere ein Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (FlexKapGG) erlassen werden soll, sieht die Schaffung einer neuen Kapitalgesellschaft, der Flexiblen Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (FlexKapG bzw. FlexCo), vor. Die FlexCo soll insbesondere (aber nicht nur) für Gründer:innen und Start-ups eine international wettbewerbsfähige Kapitalgesellschaftsform bieten. Der Ministerialentwurf enthält zwar viele sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten, die Akzeptanz der neuen Gesellschaftsform wird sich jedoch erst in der Praxis zeigen. Nachfolgend geben wir einen groben Überblick über die wesentlichen Besonderheiten der FlexCo und nehmen eine Zusammenschau mit den entsprechenden Regeln der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vor.

Besonderheiten der FlexCo

Die FlexCo soll für innovative Start-ups und Gründer:innen in der Frühphase besonders attraktiv sein und deren Bedürfnisse erfüllen. Die neue Kapitalgesellschaftsform baut auf dem Recht der GmbH unter Einbeziehung von flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Recht der Aktiengesellschaft (AG) auf.

Verschiedene Beteiligungsformen

Ein Kernanliegen der FlexCo ist es, Beteiligungen einfacher zu ermöglichen. Daher soll es bei der FlexCo bei entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag verschiedene Gattungen von Anteilen geben. Neben dem klassischen – aus dem GmbH-Recht bekannten – Geschäftsanteil soll es auch den Unternehmenswert-Anteil geben. Diese neue Beteiligungsform soll zwar eine wirtschaftliche Teilhabe an der FlexCo ermöglichen, jedoch die Teilhabe an der Willensbildung nur stark eingeschränkt zulassen. Dadurch soll insbesondere die Beteiligung von Mitarbeitenden an der Gesellschaft leichter möglich sein. Generell sollen Unternehmenswert-Anteile im Vergleich zu Geschäftsanteilen flexibler sein. So soll die Mindeststammeinlage von

Unternehmenswert-Anteilen nur 1 Cent betragen und bei Übernahmen und Übertragungen dieser Anteile die Schriftform ausreichen. Zu beachten ist jedoch, dass im Ministerialentwurf vorgesehen ist, dass Unternehmenswert-Anteile nur im Ausmaß von unter 25 Prozent des Stammkapitals ausgegeben werden dürfen, wodurch größere Investoren als Unternehmenswert-Beteiligte ausscheiden werden.

Die wirtschaftliche Teilhabe am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös soll das wesentliche Element von Unternehmenswert-Anteilen sein. Unternehmenswert-Beteiligte sollen daher im Verhältnis ihrer eingezahlten Stammeinlage grundsätzlich zwingend am Bilanz- und am Veräußerungsgewinn (oder Liquidationserlös) teilhaben. Von diesem Grundsatz soll nur dann, z. B. in Form einer (Liquidations-)Präferenz für Finanzinvestoren, abgewichen werden können, wenn in gesellschaftsvertraglichen Regelungen eine Gleichbehandlung von Unternehmenswert-Beteiligten und Gründungsgesellschafter:innen sichergestellt ist.

Unternehmenswert-Anteile sollen (weitgehend) stimmrechtslosen Beteiligungen gleichkommen. Unternehmenswert-Beteiligten sollen zwar die (eingeschränkten!) gesetzlichen Informations- und Einsichtsrechte zukommen, sie sollen aber nicht an der Willensbildung der Gesellschaft teilnehmen dürfen. Ihnen soll daher weder ein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen noch eine Anfechtungsbefugnis zur Bekämpfung der gefassten Beschlüsse zustehen, ebenso wenig wie das von der Judikatur entwickelte umfassende Informationsrecht jedes/jeder GmbH-Gesellschafter:in. Ausgenommen sind lediglich Beschlüsse, die unmittelbar einen Eingriff in die gesellschaftsvertragliche Stellung der Unternehmenswert-Beteiligten darstellen. Außerdem haben Unternehmenswert-Beteiligte – sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist – bei einer Kapitalerhöhung kein Bezugsrecht und sind daher nicht vor der Verwässerung ihres Anteils geschützt.



Da Unternehmenswert-Beteiligte von der Mitwirkung an der Willensbildung in der Gesellschaft weitestgehend ausgeschlossen sein sollen, soll für sie auch das wirtschaftliche Risiko möglichst gering sein. Zwar ist im Entwurf vorgesehen, dass auf Unternehmenswert-Anteile die Stammeinlage sofort in voller Höhe einzuzahlen ist, doch sollen Unternehmenswert-Beteiligte im Gegenzug nicht für eine spätere Inanspruchnahme in Betracht kommen und es soll sie weder eine Ausfallhaftung noch eine Nachschusspflicht treffen.

Finanzverfassung der FlexCo

Im Bereich der Finanzverfassung soll die FlexCo einige Gestaltungsmöglichkeiten bieten, die aus dem Recht der AG bekannt sind. So sollen flexible Kapitalmaßnahmen wie bedingte Kapitalerhöhungen, genehmigtes Kapital und sonstige (Hybrid-) Finanzierungsformen möglich sein bzw. vereinfacht werden. Zudem soll die FlexCo innerhalb bestimmter, gesetzlich vorgesehener Schranken eigene Anteile erwerben oder als Pfand nehmen können. Im Unterschied zur AG soll es bei dem Beschluss über den Erwerb der eigenen Anteile aber zu einem Stimmrechtsausschluss der Gesellschafter:innen kommen, von denen die Anteile rückerworben werden. Darüber hinaus soll auch die Einziehung von Geschäftsanteilen bei der FlexCo möglich sein. Geschäftsanteile sollen sowohl nach dem Erwerb durch die Gesellschaft als auch unabhängig davon eingezogen werden können, sodass bei der FlexCo Austritts- und Ausschlussrechte ohne Anteilsübertragungen unter den Gesellschafter:innen mit entsprechender Bestimmung im Gesellschaftsvertrag ausgeübt werden können.

FlexCo vs. GmbH

In der Folge vergleichen wir einige der Kernelemente der FlexCo mit den entsprechenden Regeln der GmbH.

Mehr Flexibilität für Gesellschafter:innen

Stammkapital und Stammeinlage

Das Mindeststammkapital als Mindestvermögen der FlexCo soll – wie künftig auch jenes der GmbH – 10.000 Euro betragen, wovon mindestens 5.000 Euro bar einzuzahlen sind.

Im Vergleich zur GmbH, bei der die Stammeinlage jedes:jeder Gesellschafter:in mindestens 70 Euro zu betragen hat, sollen die auf die einzelnen (regulären) Gesellschafter:innen jeweils entfallenden Mindeststammeinlagen bei der FlexCo mit einem Betrag von 1 Euro deutlich geringer sein und so auch Beteiligungen in geringem Ausmaß ermöglichen. Wie auch bei der GmbH soll mindestens ein Viertel jeder bar zu leistenden Stammeinlage eingezahlt werden, jedoch jedenfalls ein Betrag von 1 Euro.

Uneinheitliche Stimmabgabe

Den Gesellschafter:innen der FlexCo soll es zukünftig auch ausdrücklich möglich sein, ihr Stimmrecht uneinheitlich auszuüben. Eine uneinheitliche Stimmabgabe eines:einer Gesellschafter:in für einen Geschäftsanteil wurde bei der GmbH bislang als in der Regel unzulässig angesehen. Die Zulässigkeit der uneinheitlichen (gespaltenen) Stimmabgabe ist in der Praxis bei Unterbeteiligungen, insbesondere bei treuhändigen Beteiligungen, von Bedeutung. Zu beachten ist, dass die treuhändige Beteiligung an der FlexCo – unabhängig von der tatsächlichen Stimmausübung – eine Meldepflicht im Register der wirtschaftlichen Eigentümer auslösen kann.

Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung (Umlaufbeschluss)

Im Gegensatz zur GmbH, bei der eine Abstimmung im schriftlichen Weg stets nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter:innen zulässig ist, soll diese bei entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich sein. Dadurch soll die schriftliche Beschlussfassung effizienter und einfacher erfolgen können. Entscheidend soll alleinig sein, dass allen Gesellschafter:innen die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Abstimmung gewährt wurde, sodass bei der FlexCo besonderes Augenmerk auf den Nachweis der tatsächlichen Zustellung des Beschlusses zu legen sein wird. Da die Mehrheit aber von der Gesamtzahl aller Gesellschafter:innen festzustellen sein soll, wird in der Praxis die Teilnahme von zumindest mehr als der Hälfte der Gesellschafter:innen an der schriftlichen Abstimmung erforderlich sein.

Weniger Formalität

Textformerfordernis bei schriftlicher Abstimmung

Bei der FlexCo sollen die Formerfordernisse für Umlaufbeschlüsse reduziert werden und die Textform (i. S. d. § 13 Abs. 2 AktG) bei entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag ausreichen. Nach § 13 Abs. 2 AktG muss für Abstimmungen in Textform die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des:der Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung

der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Schriftliche Beschlüsse sollen daher in Form von E-Mails gefasst werden können.

Die Textform kann jedoch insbesondere in solchen Fällen nicht genügen, in denen der Beschluss dem Firmenbuch vorzulegen ist. Aufgrund der subsidiären Anwendbarkeit des GmbHG sind die darin festgelegten Formerfordernisse – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – auch bei der FlexCo anwendbar. So wird bei der FlexCo beispielsweise die Bestellung eines/einer Geschäftsführer:in in beglaubigter Form vorzunehmen sein.

Vereinfachte Übertragung

Im Gegensatz zur GmbH soll bei der FlexCo (i) die Übertragung von Geschäftsanteilen, (ii) die Übernahme von Anteilen bei einer Kapitalerhöhung oder bei genehmigtem Kapital und (iii) die Ausübung eines Bezugsrechts in Form einer von Notar:innen oder Rechtsanwält:innen errichteten (Privat-) Urkunde erfolgen können. Die Errichtung eines Notariatsaktes soll in diesen Fällen nicht erforderlich sein, sodass die zusätzliche Einbeziehung von Notar:innen bei anwaltlicher Vertretung nicht mehr erforderlich sein wird.

Bestellung eines Aufsichtsrats

Die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats soll bei der FlexCo über jene bei der GmbH hinausgehen und auch dann bestehen, wenn die Gesellschaft zumindest eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 und 4 UGB ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei folgenden Merkmale überschritten werden, nämlich (i) 5 Millionen Bilanzsumme, (ii) 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und/oder (iii) 50 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

Umwandlungen

Sowohl die Umwandlung einer GmbH in eine FlexCo als auch jene einer FlexCo in eine GmbH soll entsprechend dem Ministerialentwurf unkompliziert möglich sein und lediglich einen Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit sowie die Anmeldung beim Firmenbuch erfordern. Darüber hinaus können besondere Zustimmungserfordernisse bestehen.

Änderungen im GmbH-Recht

Zudem sieht der Ministerialentwurf Änderungen im GmbHG vor. So soll das Stammkapital der GmbH von 35.000 Euro auf 10.000 Euro herabgesetzt werden. Das bedeutet, dass künftig bei jeder Gesellschaftsgründung statt 17.500 Euro nur noch 5.000 Euro geleistet werden müssen. Damit einhergehend soll die Möglichkeit der Gründungsprivilegierung abgeschafft werden. Nach dem 31.10.2024 soll es zudem für gründungs-

privilegierte GmbHs nicht mehr möglich sein, Änderungen oder Neufassungen ihres Gesellschaftsvertrags zum Firmenbuch anzumelden, ohne gleichzeitig die Gründungsprivilegierung zu beenden. Dabei kann es auch zu einer Herabsetzung des Stammkapitals kommen, die jedoch zumeist keinen Gläubigeraufruf zur Folge haben wird.

Umgekehrt werden nach Inkrafttreten des neuen Mindeststammkapitals auch nicht gründungsprivilegierte GmbHs ihr Stammkapital – unter Einhaltung der Regelungen über die ordentliche Kapitalherabsetzung samt Vornahme eines Gläubigeraufrufs – auf 10.000 Euro herabsetzen können.

Ausblick

Die Begutachtungsfrist des Ministerialentwurfs endete am 07.07.2023. Sollte der Ministerialentwurf wie dargestellt erlassen werden, ist ein Inkrafttreten des FlexKapGG und der damit einhergehenden Änderungen mit 01.11.2023 vorgesehen.

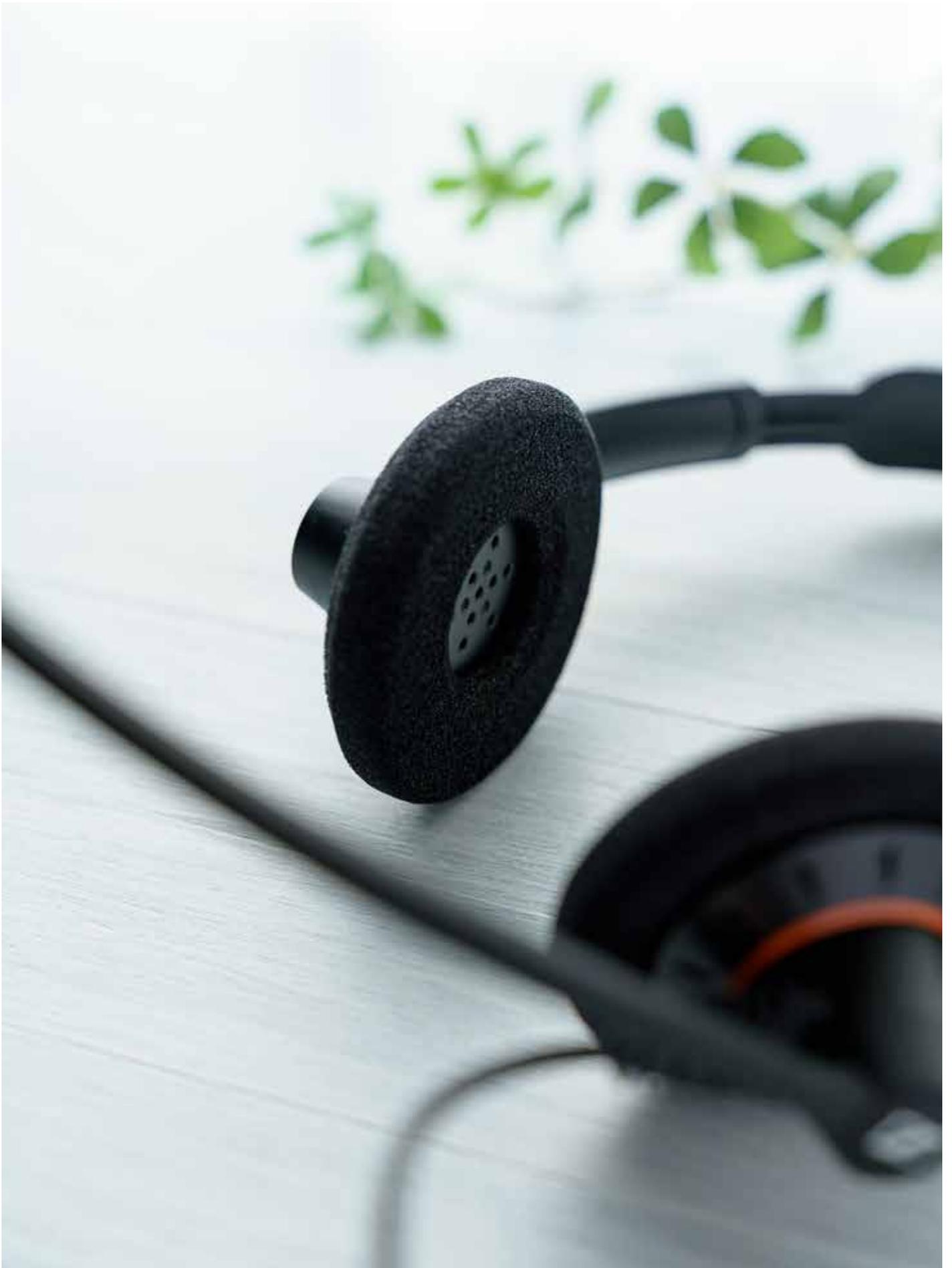
Ihre Autorin



Katharina Dabernig, LL.M. (WU), BSc (WU)

EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 1 26095 2132
katharina.dabernig@eylaw.at

Katharina Dabernig ist Rechtsanwältin bei der EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Gesellschafts- und Unternehmensrecht sowie in der Start-up-Beratung. Darüber hinaus hat sie sich auf die Beratung bei Umgründungen und Umstrukturierungen sowie bei nationalen und internationalen M&A-Transaktionen spezialisiert.



Virtuelle Gesellschafter- versammlungen – gekommen, um zu bleiben

Die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen ist seit 14.07.2023 dauerhaft möglich. Im Gegensatz zur bisherigen COVID-19-Gesetzgebung können virtuelle Versammlungen jedoch nur abgehalten werden, sofern sich dazu entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung bzw. in den Statuten finden.

Anwendungsbereich

Im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung wurde die Möglichkeit geschaffen, Gesellschafterversammlungen auch virtuell abzuhalten. Die entsprechenden Regelungen waren jeweils zeitlich befristet, letztmalig bis 30.06.2023. Nachdem sich die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere über eine Videokonferenz, in der Praxis bewährt hat, wurde mit dem Gesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) nun eine dauerhafte gesetzliche Grundlage geschaffen.

Das VirtGesG gilt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen. Anders als im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung ist das VirtGesG auf Personengesellschaften und Privatstiftungen nicht anwendbar. Ebenso umfasst es ausschließlich Gesellschafterversammlungen, nicht jedoch Versammlungen von Organmitgliedern.



Arten virtueller Versammlungen

Das VirtGesG bietet folgende drei Möglichkeiten für die Durchführung virtueller Versammlungen:

Einfache virtuelle Versammlung:

Wie schon bisher im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung vorgesehen ist der Grundfall die einfache virtuelle Versammlung. Erforderlich dafür ist eine akustische und optische Zweiwegverbindung in Echtzeit mit den Teilnehmer:innen, sodass sich jede teilnehmende Person unmittelbar zu Wort melden, sich an Abstimmungen beteiligen und Widerspruch erheben kann. Im Ergebnis bedeutet dies praktisch etwa eine klassische Videokonferenz über MS-Teams oder Zoom.

Moderierte virtuelle Versammlung (mit einem:einer Versammlungsleiter:in):

Im Unterschied zur einfachen virtuellen Versammlung genügt bei dieser Option die Übertragung der Versammlung für die Teilnehmer:innen optisch und akustisch in Echtzeit. Gesellschafter:innen können damit dem Verlauf der Versammlung folgen, sich aber nicht unmittelbar zu Wort melden oder abstimmen. Freilich ist auch bei dieser Variante den Gesellschafter:innen eine Redemöglichkeit per Videokommunikation zu gewähren, ebenso die Stimmrechtsausübung sowie Widerspruchsmöglichkeiten (z. B. Textfelder über ein Gesellschafterportal, Abstimmungssoftware, spezielle E-Mail-Adressen etc.). So kann etwa der:die Versammlungsleiter:in bestimmten Personen durchgehend eine Redemöglichkeit einräumen, während andere sich erst nach Freischaltung zu Wort melden können. Diese Möglichkeit bietet sich daher für Gesellschaften mit einem großen Teilnehmerkreis an, bei denen die herkömmliche Videokonferenz im Wege der optischen und akustischen Zweiwegverbindung unter Umständen nur bedingt geeignet ist.

Hybride Versammlung:

Die Abhaltung einer hybriden Versammlung bietet den Teilnehmer:innen die größte Flexibilität, da diese Art eine Mischung zwischen der klassischen physischen und der virtuellen Versammlung darstellt. Für die virtuelle Teilnahme gelten die Bestimmungen für die einfache oder moderierte virtuelle Versammlung. Man kann frei wählen, in welcher Form man teilnehmen möchte. Die Gesellschaft hat dabei zu gewährleisten, dass physische und virtuelle Teilnehmer:innen gleichwertig behandelt werden.



Der Gesellschaftsvertrag kann die ausschließliche Durchführung einer bestimmten Form einer virtuellen Versammlung festlegen.

Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften

Für virtuelle Versammlungen von börsennotierten Aktiengesellschaften gelten zusätzlich noch folgende Regelungen, die primär Minderheitsaktionär:innen schützen sollen:

Frage- und Antragsrecht vorab: So können Aktionär:innen ihr Frage- und Antragsrecht schon im Zeitraum vor der Versammlung ausüben. Die Gesellschaft hat ihnen dazu einen elektronischen Kommunikationsweg bereitzustellen, über den sie Fragen und Beschlussanträge vom Zeitpunkt der Einberufung bis spätestens am dritten Werktag (oder einem vom einberufenden Organ festzulegenden späteren Zeitpunkt) vor der Versammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Diese Fragen und Beschlussanträge sind in der Versammlung zu verlesen oder den Teilnehmer:innen auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen (z. B. Veröffentlichung im Internet). Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aktionär:innen, sich in der Hauptversammlung selbst zu Wort zu melden.

Kostenlose Stimmrechtsvertreter:innen: Weiters hat die Gesellschaft auf ihre Kosten den Aktionär:innen mindestens zwei Stimmrechtsvertreter:innen zur Verfügung zu stellen, die von ihnen zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bevollmächtigt werden können. Aktionär:innen sind jedoch nicht verpflichtet, von diesen Stimmrechtsvertreter:innen Gebrauch zu machen.

Stimmabgabe vorab: Bei entsprechender Regelung in der Satzung können auch bei virtuellen Versammlungen Stimmabgaben bereits vor der Versammlung auf elektronischem Weg ermöglicht werden. Die betreffenden Aktionär:innen können die abgegebenen Stimmen jedoch bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls erneut abstimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Fernabstimmung gemäß § 126 AktG sinngemäß.

Verlangen einer Präsenzversammlung: Aktionär:innen, die zusammen zumindest 5 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft halten, können bis zum Ende des Geschäftsjahres verlangen, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung in einer Form durchgeführt wird, die eine physische Teilnahme der Aktionär:innen ermöglicht, sofern die letzte ordentliche

Hauptversammlung nach dem VirtGesG (nicht jedoch auf Grundlage des COVID-19-GesG) in virtueller Form stattgefunden hat. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht gegen den Willen der Minderheit ausschließlich virtuelle ordentliche Hauptversammlungen stattfinden.

Handlungsbedarf

Nach dem VirtGesG ist die Durchführung virtueller Versammlungen künftig nur möglich, sofern dazu explizite Regelungen im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung bzw. in den Statuten existieren.

Damit wird der entsprechenden vertraglichen Ausgestaltung große Bedeutung zukommen. So kann etwa vorgesehen werden, dass Gesellschafterversammlungen stets virtuell durchzuführen sind. Ebenso kann geregelt werden, dass alternativ zu einer einfachen virtuellen Versammlung eine moderierte virtuelle Versammlung oder eine hybride Versammlung durchgeführt werden kann. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch die ausschließliche Durchführung einer bestimmten Form einer virtuellen Versammlung festlegen. Alternativ können sämtliche Entscheidungen über die Art der Durchführung auch an das einberufende Organ delegiert werden.

Vor diesem Hintergrund werden bei nahezu allen bestehenden Gesellschaftsverträgen, Satzungen bzw. Statuten entsprechende Anpassungen notwendig sein, will man sich auch künftig die Option offenhalten, Gesellschafterversammlungen in virtueller Form durchzuführen.

Ihr Autor



Florian Haiderer, LL.M. (WU) LL.B (WU)
EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 1 26095 2131
florian.haiderer@eylaw.at

Florian Haiderer ist Rechtsanwalt bei der EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Gesellschaftsrecht, Umgründungen und Umstrukturierungen sowie im allgemeinen Vertragsrecht.

Urlaubs- verjäh rung



Die Urlaubsverjährung im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung – was ist für Dienstgeber in der Praxis zu beachten?

Im Spannungsverhältnis zwischen nationalem Urlaubsrecht und aktueller EuGH-Rechtsprechung können Dienstgeber mitunter die Leidtragenden sein. Während das Urlaubsgesetz (UrlG) keine Pflicht für Dienstgeber kennt, auf eine drohende Verjährung hinzuweisen, wird dies vom EuGH konkret gefordert.

Im nachfolgenden Artikel sollen die Konsequenzen der jüngsten EuGH-Rechtsprechung für die Praxis näher beleuchtet werden.



Fotos: Getty Images



Der Urlaubsanspruch von Dienstnehmenden wird im Urlaubsgesetz geregelt. Grundsätzlich haben Beschäftigte – abhängig von der zurückgelegten Dienstzeit – Anspruch auf 30 bzw. 36 Werktage Urlaub (§ 2 Abs. 1 UrlG). Dies entspricht im Wesentlichen 5 bzw. 6 Wochen Urlaub.

Wird der Urlaubsanspruch nicht bzw. nicht zur Gänze in dem Urlaubsjahr, in dem er anfällt, verbraucht, wird er so lange automatisch in das nächste Urlaubsjahr übertragen, bis er verjährt. Gemäß § 4 Abs. 5 UrlG verjährt der Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Das heißt, Beschäftigte haben nach nationalem Recht für ihren Urlaubsverbrauch grundsätzlich drei Jahre Zeit, bevor es zu einem Untergang des Urlaubsanspruchs kommt.

Diese (nationale) Verjährungsregelung rückt allerdings angesichts der jüngeren EuGH-Rechtsprechung in den Hintergrund. Grund dafür ist die Auslegung des EuGH hinsichtlich der Wirkung von EU-Richtlinien. Zwischen privaten Dienstvertragsparteien sind Richtlinien nicht unmittelbar anwendbar, weshalb sich Dienstnehmende in einem Rechtsstreit mit Dienstgebern grundsätzlich nicht auf eine Richtlinienbestimmung berufen können. Im Urlaubsrecht besteht aber die Besonderheit, dass das Recht auf bezahlten Jahresurlaub nicht nur durch Art. 7 der Arbeitszeit-Richtlinie (AZ-RL), sondern darüber hinaus auch durch Art. 31 Abs. 2 Grundrechtecharta (GRC) verbürgt ist (EuGH, 30.06.2016, Rs. C-178/15, *Sobczyszyn*). Über die Grundrechtecharta hat der EuGH eine „unmittelbare“ Wirkung der AZ-RL geschaffen, indem er den primärrechtlichen Charakter des Urlaubsanspruchs bejahte, mit der Folge, dass den Richtlinienvorgaben widersprechende Regelungen des nationalen Rechts unangewendet bleiben müssen (EuGH, 06.11.2018, Rs. C-684-16, *Max-Planck-Gesellschaft*). Damit

werden die Vorgaben des EuGH auch für private Dienstgeber relevant, da sich diese nicht mehr auf das dem Grundrecht auf Urlaub inhaltlich widersprechende nationale Recht berufen können.

Welche Auswirkungen ergeben sich dadurch für das österreichische Urlaubsrecht?

Nach EuGH-Rechtsprechung müssen Dienstgeber ihre Beschäftigten in die Lage versetzen, ihren Anspruch auf Urlaub tatsächlich wahrnehmen zu können (EuGH, 29.11.2017, Rs. C-214/16, *King*). Dienstgeber sind in Anbetracht des zwingenden Charakters des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub und des Erfordernisses, die praktische Wirksamkeit von Art. 7 der AZ-RL zu gewährleisten, verpflichtet, konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass ihre Beschäftigten tatsächlich in der Lage sind, ihren bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Dienstgeber müssen demzufolge ihre Beschäftigten – erforderlichenfalls förmlich – zum Urlaubsverbrauch auffordern und ihnen klar und rechtzeitig mitteilen, dass und wann der Urlaub verfallen wird. Die Beweislast dafür tragen die Dienstgeber (EuGH, 16.03.2006, verb. Rs. C-131/04 und C-257/04, *Robinson-Steele u. a.*). Können Dienstgeber nicht nachweisen, dass sie mit aller gebotenen Sorgfalt gehandelt haben, um ihre Beschäftigten tatsächlich in die Lage zu versetzen, den ihnen zustehenden Urlaubsanspruch wahrzunehmen, verstieße das Erlöschen des Urlaubsanspruchs gegen Art. 7 der AZ-RL (EuGH, 06.11.2018, Rs. C-619/16, *Kreuziger*). Ein Urlaubsverfall darf zudem nicht automatisch eintreten. Es muss eine vorherige Prüfung stattfinden, ob Beschäftigte von ihren Dienstgebern z. B. durch angemessene Aufklärung tatsächlich in die Lage versetzt wurden, den Urlaubsanspruch wahrzunehmen (EuGH, 06.11.2018, Rs. C-684/16, *Shimizu*; EuGH, 22.09.2022, Rs. C-120/21, *LB*).

Im Ergebnis bedeutet dies für Dienstgeber, dass

- (i) Beschäftigte auf die Möglichkeit zum Urlaubsverbrauch hinzuweisen sind und
- (ii) die faktische Möglichkeit dafür geschaffen werden muss, dass der Urlaub von den Beschäftigten auch tatsächlich (vor Eintritt der Verjährung) in natura genommen werden kann. Ist der Nichtverbrauch auf Umstände zurückzuführen, die der Dienstgeber zu verantworten hat, kann es zu keinem zeitbedingten Untergang des Urlaubsanspruchs mehr kommen (EuGH, 29.11.2017, C-214/16, *King*).

Im Sinne der EuGH-Rechtsprechung hat nunmehr auch der Oberste Gerichtshof entschieden. In der kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 27.06.2023 zu 8 ObA 23/23z wurde die Nichtverjährung von Alt-Urlaubsansprüchen angenommen, da der Dienstgeber seiner Aufforderungs- und Hinweisverpflichtung nicht nachgekommen sei, was einer Verjährung des Urlaubsanspruchs nach Art. 7 Abs. 1 der AZ-RL entgegenstehe.

Konsequenzen der Hinweispflicht von Dienstgebern für die Praxis?

Ein bloß allgemeiner Hinweis im Dienstvertrag auf den Verfall von Urlaubsansprüchen wird den Anforderungen des EuGH nicht gerecht werden.

Dienstgebern ist daher anzuraten, ihren Beschäftigten rechtzeitig in jedem Urlaubsjahr (möglichst zu Beginn) eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, aus der sich der konkrete Urlaubsanspruch ergibt und mit der die Beschäftigten – unter Hinweis auf die Verjährung – ausdrücklich aufgefordert werden, ihren Urlaub innerhalb des Urlaubsjahres in Anspruch zu nehmen. Dies setzt letztlich eine laufende Überwachung der Urlaubsansprüche der Beschäftigten voraus.

Bei Verletzung dieser Hinweispflicht droht das Risiko, dass die Einrede der Verjährung trotz der nationalen Verjährungsbestimmung im URLG aufgrund gegebener Unionsrechtswidrigkeit nicht greift und der Urlaubsanspruch weiterhin besteht. Dies kann auch Auswirkungen auf die Abgeltung offener Urlaubsansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses haben. „Alturlaub“ ist nach § 10 Abs. 3 URLG in voller Höhe abzugelten. Die Abgeltung gebührt für nicht verjährten Urlaub. Kann der Anspruch infolge Verletzung der Hinweispflicht nicht verjähren, ist er somit abzugelten. Dies kann dazu führen, dass auch noch ein bereits vor mehr als drei Jahren entstandener Urlaubsanspruch abzugelten ist. Dies ist auch insofern von Brisanz, als mit der Begründung der mangelnden Verjährung von früheren Mitarbeitenden Ersatzzahlungen für von Dienstgebern nicht abgegoltene Alt-Urlaubsansprüche aus bereits beendeten Dienstverhältnissen begehrt werden könnten.

RESÜMEE

Der EuGH bejaht eine unmittelbare Anwendung des § 31 Abs. 2 der Grundrechtecharta zwischen Privaten.

Nach EuGH-Rechtsprechung kann Urlaub nicht verjähren, wenn Dienstgeber ihre Beschäftigten nicht durch aktive Aufforderung zum Urlaubsverbrauch in die Lage versetzen, den ihnen zustehenden Urlaub zu nehmen, und sie nicht auf eine drohende Urlaubsverjährung hinweisen.

Werden die unionsrechtlichen Grundsätze durch den Dienstgeber verletzt, besteht auch unter Berücksichtigung der kürzlich ergangenen OGH-Entscheidung zu 8 ObA 23/23z das Risiko, dass die Einrede der Urlaubsverjährung ins Leere geht und offene Alturlaubsansprüche nicht verjähren. Allerdings sollte das nur für jene Alt-Urlaubsansprüche gelten, die den unionsrechtlich gesicherten Jahresurlaub von vier Wochen umfassen. Für darüber hinausgehende Alt-Urlaubsansprüche, die aus der Nichtkonsumation der fünften und/oder sechsten Urlaubswoche resultieren, bietet das Unionsrecht u. E. keine Grundlage.

Ihre Autorin



Mag. Christina Schrott

EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 662 877 777
christina.schrott@eylaw.at

Christina Schrott war jahrelang als Rechtsanwältin im Arbeitsrecht tätig und ist derzeit als juristische Mitarbeiterin bei der EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH in der Kanzleiniederlassung in Salzburg tätig. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich Arbeitsrecht.

LAW FLASHES



Zivilrecht

Ein vertraglicher Verzicht auf Gewährleistungsansprüche ist auch wegen verborgener Mängel zulässig.
OGH, 31.05.2023, 5 Ob 60/23v

Zivilrecht

Verzichtserklärungen sind im Zweifel restriktiv auszulegen. Ein Gewährleistungsausschluss für Baumängel darf nicht auch auf Rechtsmängel erstreckt werden. Ein vertraglicher Gewährleistungsverzicht erstreckt sich nicht auf das Fehlen ausdrücklich oder schlüssig zugesicherter Eigenschaften.
OGH, 31.05.2023, 5 Ob 60/23v

Konsumentenschutz

Nach § 6 Abs. 1 Z. 1 KSchG sind für den Verbraucher Vertragsbestimmungen i. S. d. § 879 ABGB, nach denen er während einer unangemessen langen Frist an den Vertrag gebunden ist, nicht verbindlich. Diese Norm bietet daher auch für Dauer-schuldverhältnisse einen im Einzelfall anhand einer Interessen-abwägung auszufüllenden Orientierungsrahmen. Maßgebend ist dabei eine Gesamtbeurteilung wesentlicher Elemente des Schuldverhältnisses.
OGH, 31.05.2023, 5 Ob 64/23g

Immobilienrecht

Aus § 484 ABGB folgt, dass der Belastete berechtigt ist, den über sein Grundstück führenden Weg auch ohne Zustimmung des Berechtigten an eine andere Stelle zu verlegen, wenn der neue Weg dem Zweck der Dienstbarkeit vollkommen entspricht. Das Recht zur Verlegung ergibt sich aus der Pflicht zur tunlichsten Schonung der Sache und daraus, dass sich der Berechtigte alle Maßnahmen des Verpflichteten gefallen lassen muss, die die Ausübung nicht ernstlich erschweren oder gefährden. Durch die Verlegung treten kein Erlöschen der Dienstbarkeit und keine Unterbrechung der Ersitzung ein.
OGH, 24.05.2023, 8 Ob 26/23s

Mietrecht

Zu den in § 1104 ABGB ausdrücklich genannten Elementarereignissen gehört die „Seuche“, und COVID-19 ist ein solcher Fall. Die aus dem Elementarereignis resultierenden hoheitlichen Eingriffe (Betretungsverbote für bestimmte Geschäftslokale) hatten zur Folge, dass diese Objekte „gar nicht gebraucht oder benutzt werden“ konnten.
OGH, 31.05.2023, 9 Ob 98/22k

Gesellschaftsrecht

Verletzen Gesellschafter, Geschäftsführer und Prokuristen einer GmbH ein zwischen einem Dritten und der GmbH vereinbartes Konkurrenzverbot, muss sich die GmbH aufgrund ergänzender Vertragsauslegung diese Verstöße zurechnen lassen, zumal es die GmbH in der Hand hatte, das vertragswidrige Verhalten zu verhindern.
OGH, 24.05.2023, 7 Ob 20/23a

Gesellschaftsrecht

Normadressaten des Verbots der Einlagenrückgewähr sind die Gesellschaft und der Gesellschafter, nicht aber ein Dritter. § 83 Abs. 1 GmbHG und § 56 AktG räumen der Gesellschaft einen Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter ein. Dritte sind bei Kollusion und grober Fahrlässigkeit rückgabepflichtig. Die für Kreditinstitute als Dritte aufgestellten Grundsätze gelten auch für Dritte, die für andere Ansprüche als Kredite Sicherheiten empfangen.
OGH, 17.05.2023, 6 Ob 24/23g

Datenschutz

Die Zustimmungserklärung muss zu übermittelnde Datenarten, deren Empfänger und den Übermittlungszweck abschließend bezeichnen; mit einer solchen Klausel muss der Betroffene nicht im „Kleingedruckten“ rechnen. Eine Klausel, die eine Zustimmungserklärung zur Weitergabe an unbestimmte Empfänger enthält, ist intransparent i. S. d. § 6 Abs. 3 KSchG.
OGH, 17.05.2023, 6 Ob 222/22y

Publikationen



Worldwide Estate and Inheritance Tax Guide 2023

Der Worldwide Estate and Inheritance Tax Guide 2023 wird von den EY Private Client Services herausgegeben. Die Ausgabe 2023 fasst die Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuersysteme zusammen und beschreibt Überlegungen zur Vermögensübertragungsplanung in 43 Gerichtsbarkeiten und Territorien.



Worldwide R&D Incentives Reference Guide 2023

Dieser Leitfaden bietet Steuerzahlern die nötigen Informationen, um Möglichkeiten zu identifizieren, von verfügbaren Anreizen zu profitieren. Diese Informationen helfen besonders, wenn neue oder erweiterte Investitionen in Forschung und Entwicklung, Innovation und Nachhaltigkeit geplant sind.



2023 Tax and Finance Operations Survey

Die sich schnell verändernde regulatorische Landschaft stellt Steuer- und Finanzabteilungen vor große Herausforderungen, wie der aktuelle EY Tax and Finance Operations Survey zeigt. Inmitten dieser Herausforderungen sehen sich die Steuer- und Finanzabteilungen mit potenziellen Budgetkürzungen durch das turbulente wirtschaftliche Umfeld konfrontiert. Die Umfrage, für die 1.600 CFOs in 32 Ländern befragt wurden, zeigt, dass immer mehr Steuer- und Finanzabteilungen umgestaltet werden: 96 Prozent der Unternehmen setzen unter dem zunehmenden Veränderungsdruck Maßnahmen; vor fünf Jahren waren es noch 84 Prozent.

Unsere Publikationen sind im Internet verfügbar und leicht mittels der Suchmaschine Ihrer Wahl zu finden. Bei Interesse an zusätzlichen Informationen registrieren Sie sich unter ey.com/at/registrierung für unser Informations- und Vernetzungsangebot oder kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail an eyaustria@at.ey.com.



Ihre Meinung zählt

Wir freuen uns über Ihr Feedback! Bei Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können Sie sich gerne direkt an die Autor:innen wenden. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils bei den Beiträgen.

Sollten Sie uns ein allgemeines Feedback zum Tax & Law Magazine geben wollen, schreiben Sie bitte an: eyaustria@at.ey.com

Events

Case Studies Verrechnungspreise

Seminar Linde Campus
19.10.2023, Wien

Certified Corporate Risk Manager

Lehrgang Controller Institut
Start 8.11.2023, Wien und online

Aktuelles aus dem BMF

Tax & Law Update
30.11.2023, Wien

Gerne senden wir Ihnen nähere Informationen zu den angeführten Veranstaltungen zu. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail mit Name und Firma an eyaustria@at.ey.com.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY“),
Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, ey@at.ey.com

Inhaltliche Gesamtverantwortung

Mag. Maria Linzner-Strasser, MMag. Ingrid Rattinger

Redaktion

Dr. Patrick Plansky, Mag. Dominik Novak

Gestaltung

 CPoffice, Sabine Reissner

Druck Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf

Tax & Law Magazine Digitalversion

Nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe senden wir Ihnen die digitale Version unseres Magazines via E-Mail zu, sofern bei Ihren Daten eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Selbstverständlich können Sie diesen zusätzlichen Service auch abbestellen bzw. auswählen, welche der beiden Formen der Zusendung Sie in Zukunft wünschen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihre Nachricht an eyaustria@at.ey.com.



EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Creative Design Austria | SRE 2309-041
ED none

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at